OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551208/35/Wg**

Datum: **Linz, 9. Jänner 2018**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über den Vorlageantrag des Ing. Mag. M R, vertreten durch X Rechtsanwälte OG, X, gegen Spruchabschnitt I. der Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 4. Oktober 2017, GZ: Wa10-107-101-2014, über die Beschwerde gegen Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 9. Mai 2017, GZ: Wa10-107-85-2014, betreffend wasserrechtliche Bewilligung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2017 (mitbeteiligte Partei: Wasserverband X, X),

zu Recht:

I. Die in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 9. Mai 2017 erteilte wasserrechtliche Bewilligung wird um folgenden Satz ergänzt: „Die wasserrechtliche Bewilligung erfasst keine Maßnahmen auf den Liegenschaften EZ X und X, KG X". Im Übrigen werden die Beschwerde gegen Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 9. Mai 2017 und der Vorlageantrag gegen Spruchabschnitt I. der Beschwerdevor-entscheidung vom 4. Oktober 2017 als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG wird der Wasserverband X verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten: Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl.Nr. 82/2013, für die Durchführung eines Lokalaugenscheines am 19. Dezember 2017 (2 Amtsorgane, 1 halbe Stunde) in der Höhe von 40,80 Euro.

III. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Perg) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 9. Mai 2017, GZ: Wa10-107-85-2014, gemäß § 41 Wasserrechtsgesetz (WRG) die wasserrechtliche Bewilligung für Hochwasserschutzmaßnahmen im Planungslos X, Teilbereich X. Die dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers (Bf) wurde in Spruchabschnitt I. der Beschwerdevorentscheidung vom 4. Oktober 2017, GZ: Wa10-107-101-2014, als unbegründet abgewiesen. Dagegen richtet sich der Vorlageantrag vom 10. Oktober 2017.

1.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte antragsgemäß am 21. Dezember 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch. Es wurden folgende Beweismittel verwertet: Inhalt der Verfahrensakte der Behörde und des LVwG, Angaben der Verfahrensparteien sowie der Amtssachverständigen (ASV) für Hydrologie und Wasserbautechnik.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender **Sachverhalt** fest:

2.1. Zum Verfahrensablauf:

2.1.1. Die mP suchte mit Eingabe vom 28. August 2015, eingelangt am 31. August 2015, bei der belangten Behörde um die Erteilung der wasser-, naturschutz- und forstrechtlichen Bewilligung für Hochwasserschutzmaßnahmen in den Planungslosen X, X und X an. Die Behörde beraumte mit Kundmachung vom 4. November 2015 für 19. November 2015 eine Verhandlung an. Der Bf wurde persönlich verständigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes X, des Marktgemeindeamtes X, des Marktgemeindeamtes X sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der belangten Behörde (x unter Aktuell>Amtstafel>Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft). Die Kundmachung enthielt folgenden Hinweis: „Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.“ (Antrag ON 41 und Kundmachung ON 51, jeweils des Behördenaktes).

2.1.2. Der Bf erhob mit Eingabe vom 10. November 2015, bei der Behörde am 17. November 2015 eingelangt, Einwendungen. Darin führt der Bf aus:

„Allgemeines
Der Hochwasserschutz wird auf die HQ100 Linie gelegt, dass ist im Bereich X eine Höhe von 247,77 über Adria. Diese Höhe liegt nur wenige Zentimeter über der Hochwassermarke des Hochwassers von 2013 und nur ca. 25 bis 30 cm über der Hochwassermarke von 2002. Es ist hier nicht die Sinnhaftigkeit eines Hochwasserschutzprojektes gegeben, da durch die vielen getroffenen Schutzmaßnahmen entlang der X und deren Nebenflüssen mit zukünftig steigenden Hochwasserpegeln gerechnet werden muss. Weiters sagen eine Vielzahl von Klimaforschern zunehmende Extremereignisse voraus, sodass auch von dieser Seite mit höheren Hochwasserständen zu rechnen ist. Ein sinnvolles Hochwasserprojekt ist mindestens auf die HQ Linie des Hochwasserschutzes des Ortes X zu legen, der Reserven bereit hält. Dies hat man insbesondere beim Hochwasserereignis von 2013 gesehen. Das vorliegende Hochwasserprojekt war mir bisher in der vorgelegten Form gänzlich unbekannt. Daher möchte ich darauf hinweisen, dass diesbezüglich mit mir keine Gespräche über Grundinanspruchnahmen udgl. geführt wurden. Im Jahr 2007, also weit nach dem Hochwasserereignis von 2002, wurde das Zusammenlegungsverfahren X abgeschlossen. Von verantwortlicher Seite wurde übersehen, dass X hochwassergefährdet ist und es wurde übersehen, Flächen für einen zukünftigen Hochwasserschutz auszuweisen. Als Ersatz dafür sind in X aber Prachtstraßen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit einer Breite von bis zu 13 m angelegt worden. Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde X vom 6. Mai 2002 (ABL-100752/983-2002-Mue/Be) wurde in Abschnitt C III. (Seite 52) ein Erlöschen sämtlicher Dienstbarkeiten, die sich auf einen Titel des § 480 ABGB begründen, angeordnet. Somit sind alle Grundstücke lastenfrei, mit Ausnahme von verbücherten Dienstbarkeiten, in mein Eigentum übergegangen.
Dauerhafte Grundinanspruchnahme
Ich bin Eigentümer insbesondere der Einlagezahl x, Grundbuch X. Es sind folgende Grundstücke, soweit auf den Plänen erkennbar, betroffen:
GrstNr. x:
Es werden Flächen im Südosten in Anspruch genommen.
GrstNr. x:
Es werden Flächen im Nordwesten in Anspruch genommen.
Weiters bin ich zu einem Zwanzigstel Eigentümer der EZ X, Grundbuch X. Hier ist folgendes Grundstück betroffen:
GrstNr. x:
Es werden Flächen im Norden in Anspruch genommen.
In einem Vorprojekt wurde darauf hingewiesen, dass der zukünftige Hochwasserschutz von beiden Seiten begehbar sein muss, um allfällige Schäden zu erkennen und Reparaturen vornehmen zu können. Dies betrifft folgende Grundstücke: X, X und X.
Es gibt von meiner Seite keine Zustimmung für die Inanspruchnahme dieser Grundstücke.
Vorübergehende Grundinanspruchnahme
Viele der baulichen Maßnahmen werden direkt an der Grenze zu meinen Grundstücken durchgeführt. Hier ist im Zuge des Baues mit Beeinträchtigungen und Schäden zu rechnen. Ein Bau des Hochwasserschutzes ohne Inanspruchnahme dieser Grundstücke ist technisch unmöglich. Betroffen sind vor allem folgende Grundstücke, alle KG X: x, x, x, X und das in meinem Miteigentum stehende Grundstück Nr. X. Es gibt von meiner Seite keine Zustimmung für die Inanspruchnahme dieser Grundstücke.
Dauerhafte Beeinträchtigungen
Im Zuge des Grundzusammenlegungsverfahrens X wurden von den Eigentümern der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke größere Geldbeträge und Grundflächen für die

Schaffung von Wegen aufgewendet. Diese neu geschaffenen Wege sind durch den Hochwasserdamm nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt nutzbar.
GrstNr. X:
Die nordöstliche Zufahrt ist nicht mehr nutzbar, da man aus X von der Hofstelle kommend nicht mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, welche in der Regel länger als ein normaler PKW sind, einfahren und ausreichend abbiegen kann. Hier ist die Durchfahrtsbreite von 6 m als bei weitem zu gering geplant.
GrstNr. X:
Dieses Grundstück wird bei der nordwestlichen und bei der südwestlichen Zufahrtsmöglichkeit stark beeinträchtigt. Weiters sind für beide Grundstücke Umwegeschäden zu entschädigen. Sämtliche dieser Nachteile und Einschränkungen sind zu entschädigen.
Wasserrechtliche Probleme
Mit dem bereits erwähnten Bescheid der Agrarbezirksbehörde X vom 6. Mai 2002 wurden alle Liegenschaften lastenfrei mit wenigen Ausnahmen übergeben. Als eine dieser Ausnahmen sind Anordnungen in wasserrechtlichen Bescheiden angeführt. Da im gesamten Gebiet X keine wasserrechtlichen Bescheide bezüglich der Gerinne und Runsen vorliegen, wurden die Grundstücke, auf denen diese liegen, lastenfrei übergeben. Somit werden derzeit alle Wässer konsenslos in die bestehenden Gerinne und Runsen eingeleitet. Das hier vorgelegte wasserrechtliche Projekt greift jedoch tiefgehend in die Rechte von lastenfreien Grundstücken ein. Es wurden mit mir als Eigentümer über Entschädigungen, Zustimmungen udgl. kein Gespräch geführt. Aus diesen Gründen ist das vorgelegte wasserrechtliche Projekt nicht genehmigungsfähig, da die Planung über einen weitaus größeren Raum vorgelegt werden muss. Es gibt von meiner Seite keine Zustimmung für die Inanspruchnahme meiner Grundstücke der EZ X, KG X und meines Miteigentums der EZ X KG X." Die Eingabe Beilage D enthält auch ein Vorbringen zum Hausbrunnen des Bf, das sich aber nicht gegen das Planungslos X-X richtet. Diese Eingabe wurde der Niederschrift vom 17. November 2015 als Beilage D angeschlossen. Im Befund der ASV für Wasserbautechnik und Hydrologie werden die eingereichten Planungslose X, X und X, letzteres bestehend aus den Planungslosen X und X-X, beschrieben. Auf Grundlage des Verhandlungsergebnisses erteilte die Behörde zunächst mit Bescheid vom 10. Dezember 2015 die wasserrechtliche Bewilligung, Rodungsbewilligung und naturschutzbehördliche Bewilligung für die Planungslose X und X. Mit Bescheid vom 4. Jänner 2016 erteilte sie die wasserrechtliche und die naturschutzbehördliche Bewilligung für den Teil X des Planungsloses X (Verhandlungsschrift ON 55, Bescheide ON 56 und ON 57, jeweils des Behördenaktes).

2.1.3. Auf Grund teilweiser ausstehender Vereinbarungen mit betroffenen Grundeigentümern - darunter der Bf - konnte zunächst für den nunmehr verfahrensgegenständlichen Teilbereich X-X keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden. In diesem Teilbereich des Planungsloses X wurden mit dem Einreichprojekt 2016 vom November 2016 gegenüber der dem Antrag vom 31. August 2015 zugrundeliegenden Planung (Einreichprojekt 2015) Änderungen vorgenommen, die im technischen Bericht des Einreichprojektes 2016 behandelt und beschrieben werden (Antrag vom 17. November 2016 ON 65, Punkt 1. des technischen Berichtes vom 15. November 2016 aus dem Einreichprojekt 2016 Baulos X – X-X, Behördenakt).

2.1.4. Die ASV für Hydrologie und Wasserbautechnik bewerteten diese Änderungen in ihren Stellungnahmen vom 27. April 2017 und vom 3. April 2017 als geringfügig und äußerten keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Der ASV für Hydrogeologie äußerte nach Anregung näher beschriebener Auflagen ebenfalls keine Einwände gegen die Erteilung der Bewilligung. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 9. Mai 2017 erteilte sie die wasser- und naturschutzbehördliche Bewilligung für den Teil X-X des Planungsloses X. Spruchabschnitt I. enthält die wasserrechtliche Bewilligung, Spruchabschnitt II. die naturschutzbehördliche Bewilligung. Grundlage der wasserrechtlichen Bewilligung (Spruchabschnitt I.) sind die näher beschriebenen Einreichprojekte (Schreiben ASV ON 76, 81, 83, Bescheid ON 85, jeweils des Behördenaktes).

2.1.5. Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides „Wasserrechtliche Bewilligung für den Teil X-X des Planungsloses X" lautet: „Die Bezirkshauptmannschaft Perg gibt dem Antrag des Hochwasserschutzverbandes X vom 28. August 2015 statt und erteilt ihm auf Grundlage der Einreichprojekte der

- X GmbH, X, X ‚Einreichprojekt 2015-Wasserbauprojekt X - Planungslos X',
- Zivilingenieure X, X, ‚Einreichprojekt 2015 - Hydrologie und hydraulische Berechnungen'
- X GmbH, X, X, ‚Einreichprojekt 2015 - Wasserbauprojekt X, Planungslos X'
- X GmbH, X, X ‚Einreichprojekt 2015 - Wasserbauprojekt X und X, Ergänzungsoperat'
- X GmbH, X, X, ‚Einreichprojekt 2016 - Baulos X - X X'
- XGmbH, X, X, ‚Einreichprojekt 2016 - Baulos X - X-X - ergänzende Unterlagen'

und der mündlichen Verhandlung vom 19. November 2015 die wasserrechtliche Bewilligung für Hochwasserschutzmaßnahmen im Teil X-X des Planungsloses/Bauloses X zum Schutz des Siedlungsbereiches in X-X vor Hochwässern der X in der Marktgemeinde X." Die Behörde schrieb mehrere Auflagen vor und räumte für die Fertigstellung der bewilligten Anlagen und Maßnahmen eine Frist bis 31. Dezember 2020 ein (Bescheid ON 85 des Behördenaktes).

2.1.6. Mit Eingabe vom 10. August 2017 beantragte der Bf die Bescheidzustellung. Die beantragte Zustellung erfolgte am 16. August 2017, woraufhin der Bf - rechtsanwaltlich vertreten - mit Eingabe vom 17. August 2017 Beschwerde erhob und die Anträge stellte, es wolle der Beschwerde stattgegeben werden und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert werden, dass die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Projekt nicht erteilt wird und der zugrundeliegende Antrag abgewiesen wird. In eventu wolle der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen werden. Jedenfalls aber möge eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumt werden (Beschwerde ON 89 Behördenakt).

2.1.7. Die mP gab mit Schreiben vom 24. August 2017 eine Stellungnahme zur Beschwerde ab, zu der sich der Bf mit Schriftsatz vom 26. September 2017

äußerte. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 4. Oktober 2017 wurde die Beschwerde gegen die wasserrechtliche Bewilligung abgewiesen (Spruchabschnitt I.). Die Beschwerde gegen die naturschutzbehördliche Bewilligung wurde als unzulässig zurückgewiesen (Spruchabschnitt II.).

2.1.8. Der Vorlageantrag betreffend Spruchabschnitt II. wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zu GZ: LVwG-551219/3/FP abgewiesen. Mit Ladung vom 20. November 2017 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für 21. Dezember 2017 betreffend Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 9. Mai 2017 und der Beschwerdevorentscheidung vom 4. Oktober 2017 eine Verhandlung an. Mit Eingabe vom 18. Dezember 2017 teilte der Bf mit: „Beiliegend, wie besprochen, die Beschreibung der Zufahrtssituationen. Es kommt noch ein zweites Email mit der Beschreibung der Situation des Grundstückes Nr. x. Die Frage der Grundinanspruchnahme kann ich hoffentlich morgen bei der Akteneinsicht klären.". Die angeschlossene Eingabe enthält eine „Beschreibung der Zufahrtssituationen". Mit einer weiteren Eingabe vom 18. Dezember 2017 äußerte sich der Bf unter der Überschrift „Situation GrstNr. x" (angrenzend an die Gemeindestraße „X X"). Am 19. Dezember 2017 nahm der Bf Akteneinsicht und gab am 20. Dezember 2017 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außerhalb der Amtsstunden um 16:40 Uhr) folgende Stellungnahme ab: „Beiliegen noch eine Stellungnahme zu den Regelquerschnitten. Diese Erkenntnisse lieferte die Akteneinsicht von gestern." Die angeschlossene Stellungnahme enthält Vorbringen zu einzelnen Regelquerschnitten. In der Verhandlung am 21. Dezember 2017 wurden die einzelnen Einwendungen eingehend erörtert (Erörterung Tonbandprotokoll, verwaltungsgerichtlicher Akt).

2.2. Zum bewilligten Projekt wird festgestellt:

2.2.1. Der verfahrensgegenständliche Teilbereich des Planungsloses X beinhaltet den östlichen Teil des Planungsloses vom X-weg bis zu „X X". Von den Änderungen sind die Art der geplanten Maßnahmen und die Maßnahmenhöhen nicht betroffen. Die Änderungen sind in den Planunterlagen (Lageplan Planungslos X-X vom 15. November 2016, Regelquerschnitte vom 17. November 2016, Querprofile Planungslos X-X vom 17. November 2017, Längenschnitt km 0.000-0.343 vom 17. November 2016, Objektplan Pumpwerk ABP1.1. Grundriss und Schnitte vom 17. November 2016) dargestellt. Die Maßnahmen werden im technischen Bericht wie folgt beschrieben:

„2.1. Trassenverlauf km 0.150 bis 0.208

Die Maßnahmentrasse wird gegenüber dem Einreichprojekt 2015 soweit nach Norden verschoben, dass das Grundstück X nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen ist und diese in diesem Bereich ausschließlich auf dem Grundstück x errichtet werden. Der Rand des wasserseitigen Begleitstreifens liegt direkt an der Grundgrenze der Grundstücke X zu X. Der Regelquerschnitt RQ AB 2 und die Maßnahmenoberkante auf 247.77 müA (= HQ100-Wasserspiegel) bleiben unverändert.

2.2. Trassenverlauf km 0.285 bis 0.310

Die Maßnahmentrasse wird gegenüber dem Einreichprojekt 2015 soweit nach Osten verschoben, dass das Grundstück x nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen ist und diese in diesem Bereich ausschließlich auf dem Grundstück x errichtet werden.

2.3. Hinterlandentwässerung - RW-Kanal

Das Einreichprojekt 2015 sieht zur Hinterlandentwässerung eine Drainage vor, die die einsickernden Oberflächenwässer gemeinsam mit den Qualmwässern fasst und in das Pumpwerk ABP 1.1. ableitet. Bei Starkregenereignissen ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Niederschlagswässer nicht schnell genug in die Drainage einsickern können und dadurch die Objekte auf den Grundstücken x/2 und x/3 gefährdet werden können. Aus diesem Grund wird beginnend vom mobilen Verschluss bei Damm-km 0.075 (Kreuzung M/X) bis zum mobilen Verschluss bei Damm-km 0.275 (Kreuzung X/X) parallel zur Drainage ein Regenwasserkanal verlegt. Der Kanal weist eine Gesamtlänge von ca. 180 m auf und wird als DN 300 mit einem Längsgefälle zwischen 3 und 12 % ausgeführt. Die anfallenden Oberflächenwässer werden über Einlaufschächte gefasst und über den Regenwasserkanal dem Pumpwerk ABP 1.1. zugeführt.

2.4. Pumpwerk ABP 1.1.

Das Pumpwerk wird gegenüber dem Einreichprojekt 2015 ca. 10 m nach Osten gerückt. Die Drainagewässer werden zusammen mit den Oberflächenwässern aus dem RW-Kanal (siehe 2.2.) in die Vorkammer geleitet, die durch eine Überlaufschwelle von der Pumpenkammer getrennt ist. Im Nicht-Hochwasserfall der X werden die Wässer in freiem Gefälle über eine DN 400-Verrohrung in den bestehenden Entwässerungsgraben ausgeleitet. Die Einmündung in den Graben erfolgt dabei auf Grundstück x, im Bereich einer bestehenden Überfahrt. Im Hochwasserfall der X wird die Ausleitung mit einem Schieber verschlossen und die Wässer treten über die Überlaufschwelle in die Pumpenkammer über. Die Ausleitung der Pumpleitung erfolgt im Bereich des Dammfußes und wird mit Wasserbausteinen gesichert. Die Steinsicherung wird bis unter dem Begleitstreifen ausgeführt und übererdet.

2.5. Ausführung HWA-Maßnahmen. An Stelle der HWS-Stahlbetonmauern werden durchgehend Spundwände errichtet. Die Spundwände stellen hierbei sowohl die Abdichtung dar, als auch die statische Funktion. Entsprechend den Regelquerschnitten werden die Spundwände entweder eingeschüttet oder in den sichtbaren Bereichen mit einem Stahlbetonkopf verkleidet." (technischer Bericht vom 15. November 2016, aus dem Einreichprojekt 2016 Baulos X - X-X, Behördenakt).

2.2.2. Das Projekt von X X ist im Zusammenhang mit diesen Änderungen weiterhin Grundlage der wasserrechtlichen Bewilligung. Durch die geplanten Änderungen sind die Grundstücke Nr. x der Agrargemeinschaft X X bzw. des Bf nicht mehr von den Hochwasserschutzmaßnahmen dauerhaft betroffen. Bezüglich der EZ X und der EZ X des Bf wird in den ergänzenden Unterlagen ausdrücklich festgehalten: *„Durch Neuprojektierung nicht mehr betroffen!*". Die geplanten Änderungen haben keine merkbaren Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der X, da die geplanten Trassenänderungen nur geringfügig ausfallen und zudem jeweils in Richtung Luftseite erfolgen. Die hydrologischen Unterlagen des Büros X, X, sind somit weiterhin zutreffend. Die nachfolgende Tabelle zeigt explizit die Änderungen der Planunterlagen gegenüber dem wasserrechtlichen Einreichprojekt des Büros X X aus 2015 für den Teilbereich X-B:

	Plan von X X (Aug. 2015) mit Plan Nr.:	Ersetzt durch Plan (Nov. 2016) mit Plan Nr.:
Detaillageplan	WR-0-A1.4-210	WR-0-A1.4-1
Längenschnitt	WR-0-A1.4-301	WR-0-A1.4-2
Querprofile	WR-0-A1.4-401	WR-0-A1.4-3
Regelprofile	WR-0-A1.4-402	WR-0-A1.4-4
Objektplan Pumpwerk ABP 1.1.	WR-0-A1.4-501	WR-0-A1.4-5
Detaillageplan km 0.150 - 0.208	-	WR-0-A1.-4-6
Detaillageplan km 0.285 - 0.310	-	WR-0-A1.-4-7

(Stellungnahme und Nachreichung vom 31. Jänner 2017, Einreichprojekt 2016 Baulos X – X-X Ergänzende Unterlagen, Behördenakt)

2.2.3. Der Projektant der mP übermittelte im Beschwerdeverfahren einen Lageplan, in dem die bewilligten Maßnahmen (rot) sowie die maßgeblichen Grundstücke des Bf (lila) eingezeichnet sind:

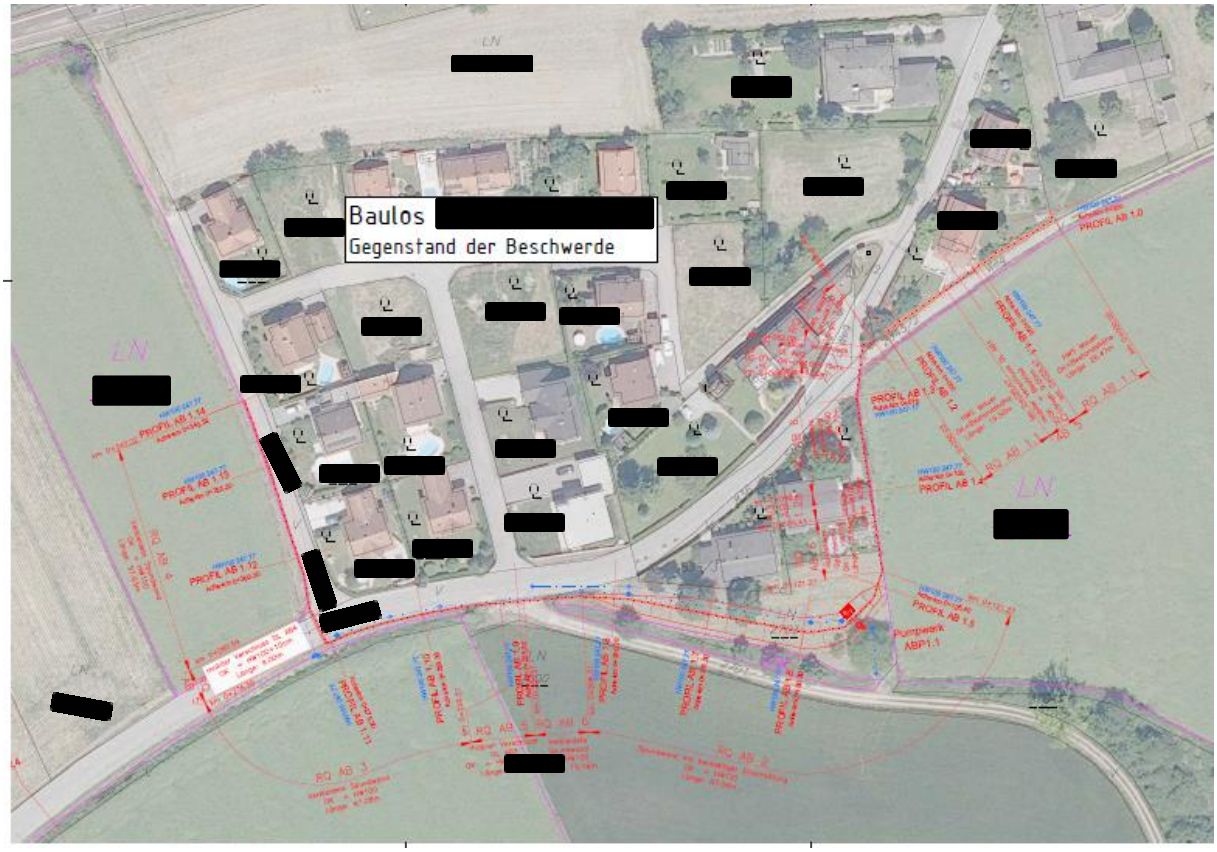

(Detaillageplan Beschwerde von Herrn R, Plan Nr. X, Beilage zu ON 15 aus LVwG-551208).

2.2.4. Das bewilligte Einreichprojekt (Baulos X-X) entspricht dem aktuellen Stand der Technik (insbesondere Hydrologie und Wasserbautechnik) (Gutachten ASV für Wasserbautechnik und Hydrologie Verhandlungsschrift 19. November 2015, Stellungnahme ASV Dipl.-Ing. L, ON 83, Dipl.-Ing. M ON 81 und Dipl.-Ing. G ON 76, Behördenakt).

2.3. Zu den Einwendungen des Bf wird festgestellt:

2.3.1. Zu den unter der Überschrift „Dauerhafte Grundinanspruchnahme" und „Vorübergehende Grundinanspruchnahme" enthaltenen Einwendungen (Beilage D, 2.1.2.) wird festgestellt:

Zum Einwand der dauerhaften Grundinanspruchnahme (Anm.: Beilage D der Verhandlungsschrift vom 19. November 2015) wurde in der mV am 21. Dezember 2017 Folgendes erörtert: *„Ing. Mag. R hält mit seinem Rechtsanwalt Folgendes fest: ‚Unser Einwand betreffend dauerhafte Grundinanspruchnahme, wie in der Beilage D zur Verhandlungsschrift vom November 2015 und auch in der Beschwerde bzw. dem Vorlageantrag geltend gemacht wird, wird abschließend präzisiert in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2017 betreffend Regelquerschnitte.' Ing. Mag. R ergänzt: ‚Soweit die Grundgrenze überschritten wird, wird gegen jeden Anlagenteil, der im Planungslos X-X vorgesehen ist, ein Einwand erhoben. Ich wende mich hier gegen jede Grundbenützung.' Ing. Mag. R ergänzt: ‚Bei den in der Stellungnahme dargestellten bzw. fotografierten und abgebildeten Planausschnitten handelt es sich um den Planinhalt ‚Regelquerschnitte', Datum 17. November 2016, Plan-Nr. X, Maßstab 1:50.'"*

Die in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2017 eingewendeten Grundstücke Nr. X, X und X sind als Grünland gewidmet und werden landwirtschaftlich genutzt (Flächenwidmungsplan, unstrittig).

Die Einwendungen des Bf beziehen sich nur auf den wasserseitigen Teil (Angaben Bf Tonbandprotokoll).

Die Hochwasserschutzanlage, die in den Regelquerschnitten AB4 (vgl. Seite 1 der Stellungnahme vom 20. Dezember 2017), AB3 und AB6 bzw. AB1.2. abgebildet ist, ist eben die eingezeichnete und dargestellte Spundwand. Wie auf dem der Bewilligung zugrundeliegenden Lageplan Planungslos X-X dargestellt ist, befinden sich die Spundwände auf öffentlichem Gut. Der von Ing. Mag. R angesprochene Bereich anschließend an die Spundwände, wie sie in den Regelquerschnitten

abgebildet sind, wird nur vorübergehend während der Baumaßnahmen beansprucht, und zwar in dem Sinn, dass das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt wird. Jener Bereich, der in den Regelquerschnitten mit der Überschrift „Bestehende Oberfläche wiederherstellen" eingezeichnet ist, zählt nicht zum Teil der wasserbautechnischen Anlage. Dies gilt für den wasserseitigen Teil. Der nicht wasserseitige Teil berührt ohnedies nicht Grundstücke des Ing. Mag. R. Grundflächen des Ing. Mag. R werden von den wasserbaulichen Anlagen (insbesondere Regelquerschnitte AB4, AB3, AB6, AB1.2. und AB2) nicht dauerhaft beansprucht (Angaben Dipl.-Ing. H und ASV Dipl.-Ing. M, Tonbandprotokoll).

Im Bereich Regelquerschnitt AB1.2. befindet sich zurzeit eine Einfriedungsmauer. Zur Frage, ob hier nach dem aktuellen Stand der Wasserbautechnik für diesen Bereich, der von Ing. Mag. R betreffend Regelquerschnitt AB1.2. angesprochen wird, spezielle Vorgaben oder Auflagen am Grund des Ing. Mag. R einzuhalten wären, wird festgestellt, dass nach dem Stand der Wasserbautechnik bei Grabungen auf dem Grundstück Nr. x die statische Sicherheit der im Projekt vorgesehenen Spundwand nicht beeinträchtigt werden darf (Angaben Dipl.-Ing. H und ASV Dipl.-Ing. M, Tonbandprotokoll).

Im eingereichten und der Bewilligung zugrundeliegenden Projekt wird zur EZ X und EZ X ausdrücklich festgehalten: *„Durch Neuprojektierung nicht mehr betroffen!*"

Der Einwand betreffend die „Vorübergehende Grundinanspruchnahme" wird im Rahmen der rechtlichen Beurteilung behandelt.

2.3.2. Zum Einwand der „Dauerhaften Beeinträchtigung" (Beilage D, 2.1.2.) wird festgestellt:

In der mV wurde der in der Beilage D erhobene Einwand der dauerhaften Beeinträchtigung erörtert. Ing. Mag. R hielt dazu fest: *„Dabei geht es mir um die Zufahrtssituation. Meine Bedenken habe ich insoweit im E-Mail vom 18. Dezember 2017 (Beilage Beschreibung der Zufahrtssituation) dargestellt.*"

Die Marktgemeinde X an der X als Straßenerhalterin erklärte mit Schreiben vom 14. Dezember 2017, dass aus ihrer Sicht mit einer Öffnungsbreite von 6 m, wie in der Beschwerdevorentscheidung dargestellt, auch für schwere landwirtschaftliche Geräte das Auslangen gefunden werden kann (Stellungnahme Marktgemeinde ON 20 aus LVwG-5510208).

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2017 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den ASV für Verkehrstechnik um Stellungnahme zum HWS X aus verkehrstechnischer Sicht, ob die in den Lageplänen dargestellten Durchfahrtsbreiten nach dem aktuellen Stand der Verkehrstechnik eine Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ermöglichen. Fest steht: Die Pläne Beilage zu

ON 15 (siehe u.a. 2.2.3.) weisen die Durchfahrtsbreite im Bereich der Einmündung der Wegparzelle Nr. X in die Gemeindestraße „X" mit 6,0 m aus. Aus verkehrstechnischer Sicht ist diese Breite ausreichend, um auch landwirtschaftlichen Fahrzeugen ein problemloses Durchfahren zu ermöglichen. Die zulässige Breite einer Zugmaschine beträgt 2,55 m, max. zulässige Breite mit Doppelbereifung oder Breitreifen 3,0 m (zulässige Geschwindigkeit jedoch max. 25 km/h - über 25 km/h nur mit Routengenehmigung (R-Tafel). Beim Gerätetransport ab einer Arbeitsbreite von 3,0 m, max. zulässige Breite 3,3 m (wenn die Fahrten bei Tageslicht und ausreichender Sicht durchgeführt werden und wenn bei engen und kurvenreichen Straßen ein Begleitfahrzeug zur Absicherung vorausfährt (zulässige Geschwindigkeit max. 25 km/h). Somit kann von einer Breite von 3,3 m im schlechtesten Fall ausgegangen werden. Es verbleibt bei der Durchfahrt immer noch eine Restbreite von 2,7 m. Der Wendekreis wird durch den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und bleibt somit unverändert. Aus verkehrstechnischer Sicht wird durch den geplanten Hochwasserschutz mit einem Durchfahrtsbereich von 6,0 m, wie im Plan dargestellt, der Verkehr und insbesondere der landwirtschaftliche Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt (Stellungnahme ASV K ON 27 aus LVwG-551208).

2.3.3. Zum Einwand „Wasserrechtliche Probleme" (2.1.2.) wird festgestellt:

In der mV wurde der Einwand betreffend „Wasserrechtliche Probleme" (vgl. Seite 3 der Beilage D der Verhandlungsschrift) erörtert. Ing. Mag. R führte dazu aus: *„Diese Bedenken habe ich in meiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2017 präzisiert, es geht um die Situation bei Grundstück Nr. x."*

Fest steht: Im Zuge der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmen in der X ist im Bereich Baulos X die Errichtung einer verkleideten Spundwand mit einer Länge von 57,63 m und der Oberkante auf der Hochwasserspiegellage eines 100-jährlichen X-hochwassers entlang der östlichen Grundstücksgrenze des im Eigentum von Ing. Mag. R befindlichen Grundstückes Nr. x, KG X, vorgesehen. Durch die Baumaßnahmen wird das gegenständliche Grundstück nicht dauerhaft berührt. Während der Bauzeit ist eine vorübergehende Inanspruchnahme dieses Grundstückes vorgesehen, wobei der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. An der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. x, KG X, verläuft ein offener Entwässerungsgraben, der die aus dem lokalen Einzugsgebiet anfallenden Oberflächenwässer in Richtung Vorflut ableitet. In weiterer Folge fließen diese Oberflächenwässer durch einen Durchlass in der Siedlungsstraße „X" und weiter in einem offenen Graben in Richtung X. Da durch die Baumaßnahmen der Entwässerungsgraben nicht berührt wird, kann weiterhin ein Abfluss der anfallenden Oberflächenwässer ohne Abflussbehinderung wie bisher erfolgen. Eine Änderung der derzeitigen Abflussverhältnisse erfolgt lediglich dadurch, dass im Bereich der Spundwand zukünftig das anfallende Oberflächenwasser im Entwässerungsgraben und nicht über die Siedlungsstraße „X" abfließt. Durch diese

geringfügige Veränderung wird kein nachteiliger Einfluss auf die Abflussverhältnisse auf dem Grundstück Nr. x, KG X, ausgeübt (Befund und Gutachten ASV Dipl.-Ing. L Beilage 2 der Niederschrift vom 21. Dezember 2017, ON 33 aus LVwG-5510208).

3. **Beweiswürdigung**:

3.1. Die Feststellungen (2.) stützen sich auf die in Klammer jeweils angegebenen Beweismittel. Der Verfahrensablauf (2.1.) ergibt sich im Wesentlichen unstrittig aus den Verfahrensakten. Auf die Einreichung (2.1.1.) folgten Kundmachung und Verhandlung, wobei der Bf die als Beilage D zur Verhandlungsschrift genommenen Einwendungen (2.1.2.) erhob. Zunächst konnten nur für die Baulose X, X und X-X die beantragten Bewilligungen erteilt werden. Das ursprünglich eingereichte Planungslos X-X vom August 2015 hätte auch Teile der vom Bf eingewendeten Liegenschaften EZ X und X, KG X, beansprucht, weshalb insoweit vorerst kein Bescheid erlassen werden konnte. Die mP änderte das Projekt ab und suchte mit Antrag vom 17. November 2016 um die Fortsetzung des Bewilligungsverfahrens an. In den Projektsunterlagen wird ausdrücklich festgehalten, dass die EZ X und X nicht mehr beansprucht werden. Die belangte Behörde ließ diese Änderungen durch Amtssachverständige prüfen, die - kurz zusammengefasst - die Änderungen letztlich als geringfügig beurteilten und keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung äußerten. Zweck des Änderungsprojektes war insbesondere, die Grundstücke des Bf eben nicht dauerhaft zu beanspruchen, weshalb insoweit zutreffend von einer geringfügigen Änderung auszugehen war. Die belangte Behörde erteilte in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 9. Mai 2017 die beantragte wasserrechtliche Bewilligung, in Spruchabschnitt II. wurde die naturschutzbehördliche Bewilligung erteilt. Der Bescheid wurde dem Bf über dessen Antrag vom August 2017 zugestellt, woraufhin dieser Beschwerde erhob. Mit Schreiben vom 26. September 2017 erstattete der Bf ein ergänzendes Vorbringen „zur entlang der Gemeindestraße X verlaufenden Runse" (Anm.: entlang Grundstück Nr. x), woraufhin die Behörde die Beschwerdevorentscheidung erließ und der Bf einen Vorlageantrag einbrachte. Auf die Ladung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und nach Vorliegen der zur Veranschaulichung erstellten Übersichtspläne, in denen Projektsbestandteile und Grundstücke des Bf eingezeichnet sind, übermittelte der Bf mit Eingaben vom 18. Dezember 2017 ein ergänzendes Vorbringen zum Grundstück Nr. X und betreffend Zufahrtssituation. Am 19. Dezember 2017 nahm der Bf Akteneinsicht und erstattete zu den Regelquerschnitten ein ergänzendes Vorbringen. In der mV am 21. Dezember 2017 wurden die Einwendungen erörtert.

3.2. Zum Projekt (2.2.):

Die wasserrechtliche Bewilligung bezieht sich auf näher genannte Projektsunterlagen. Der maßgebliche Antrags- und Bewilligungsumfang ergibt sich vor

allem aus den zwei Einreichprojekten X aus dem Jahr 2016, wonach bis auf näher genannte Unterlagen nach wie vor das Einreichprojekt aus dem Jahr 2015 maßgeblich ist. Der Projektant der mP übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 (ON 15) 3 Lagepläne, in denen die bewilligten Maßnahmen (rot) eingezeichnet und die maßgeblichen Grundstücke des Bf (lila) eingezeichnet sind. Festzuhalten ist, dass das Hochwasserschutzprojekt bereits in der Verhandlung am 19. November 2015 von den ASV für Hydrologie und Wasserbautechnik begutachtet und in weiterer Folge wegen der Zustimmungsverweigerung des Bf abgeändert wurde. Die ASV für Hydrologie und Wasserbautechnik hielten in der Verhandlung am 19. November 2015 unter anderem fest: „Das Konzept des Wasserverbandes X zielt darauf ab, zukünftig für das hochwassergefährdete Siedlungsgebiet im Bereich der Gemeinden X, X und X einen Hochwasserschutz gegenüber 100-jährlichen X-hochwässern zu realisieren. Aus technischer Sicht sind die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen geeignet, dieses Schutzziel zu gewährleisten. ... Aus hydrologischer Sicht werden daher bei der Realisierung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in den Planungslosen X, X und X keine öffentlichen Interessen im Sinne des WRG 1959 verletzt. Die Beeinflussung fremder Rechte wurde umfassend untersucht und dargestellt. Der Einfluss besteht in den im Gutachten beschriebenen Wasserspiegelerhöhungen, zusätzliche Flächen werden nicht überflutet." Anschließend formulierten die ASV für Wasserbautechnik und Hydrologie mehrere Auflagen. Der ASV für Hydrologie (Grundwasser) führte aus: „Durch die geplanten Maßnahmen werden das Grundwasser allgemein und bestehende Wasserrechte bzw. öffentliche Interessen an der Nutzung des Grundwassers im Speziellen daher nach derzeitigem Wissensstand nicht mehr als nur geringfügig beeinträchtigt."
Die geänderten Projektsunterlagen (2016) wurden von den ASV Dipl.-Ing. G, Dipl.-Ing. L und Dipl.-Ing. M geprüft und äußerten die ASV keine Einwände. Die Änderungen wurden von den ASV Dipl.-Ing. M und Dipl.-Ing. L als nicht mehr als geringfügig beurteilt. Im Ergebnis steht damit fest, dass das eingereichte Projekt dem Stand der Technik entspricht.

Die im Beschwerdeverfahren mit Eingabe des Projektanten vom 11. Dezember 2017 (ON 18) vorgelegten aktualisierten Pläne weichen vom bewilligten Projekt ab. Die Pläne wurden nicht von der mP eingebracht und stellen daher keine Antragsänderung dar.

3.3. Zu den Einwendungen (2.3.):

3.3.1. Die in der Beilage D enthaltenen Ausführungen „Allgemeines" bezweifeln zunächst die Sinnhaftigkeit des Projektes, was auf Ebene der rechtlichen Beurteilung zu behandeln ist. Des Weiteren verweigert der Bf die Zustimmung, was er unter den Überschriften „Dauerhafte" und „Vorübergehende Grundinanspruchnahme" präzisiert. Zum Einwand der Grundinanspruchnahme (2.3.1.) wird auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) verwiesen: *„Zum Einwand der dauerhaften Grundinanspruchnahme wird Folgendes erörtert: Ing. Mag. R hält mit seinem Rechtsanwalt Folgendes fest: ‚Unser Einwand betreffend*

dauerhafte Grundinanspruchnahme, wie in der Beilage D zur Verhandlungsschrift vom November 2015 und auch in der Beschwerde bzw. dem Vorlageantrag geltend gemacht wird, wird abschließend präzisiert in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2017 betreffend Regelquerschnitte.' Ing. Mag. R ergänzt: ‚Soweit die Grundgrenze überschritten wird, wird gegen jeden Anlagenteil, der im Planungslos X-X vorgesehen ist, ein Einwand erhoben. Ich wende mich hier gegen jede Grundbenützung.' Ing. Mag. R ergänzt: ‚Bei den in der Stellungnahme dargestellten bzw. fotografierten und abgebildeten Planausschnitten handelt es sich um den Planinhalt ‚Regelquerschnitte', Datum 17. November 2016, Plan-Nr. WR-0-A1.4-4, Maßstab 1:50.'" Am 19. Dezember 2017 hatte der Bf Akteneinsicht und am 20. Dezember 2017 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich außerhalb der Amtsstunden um 16:40 Uhr) folgende Stellungnahme abgegeben: *„Beiliegen noch eine Stellungnahme zu den Regelquerschnitten. Diese Erkenntnisse lieferte die Akteneinsicht von gestern."* In der angeschlossenen Stellungnahme wird unter der Überschrift *„Ergebnisse der Akteneinsicht vom 19. Dezember 2017"* ausgeführt:

Neue Pläne (abweichend von der Verhandlung im Jahr 2015) vom 17. November 2016 - Regelquerschnitte:

Meine Grundstücke sind von folgenden Regelquerschnitten betroffen:

GrstNr. [redacted]	RQ AB 4
GrstNr. [redacted]	RQ AB 3
GrstNr. [redacted]	RQ AB 6, RQ AB 1.2 und AB 2

GrstNr. [redacted] RQ AB 4:

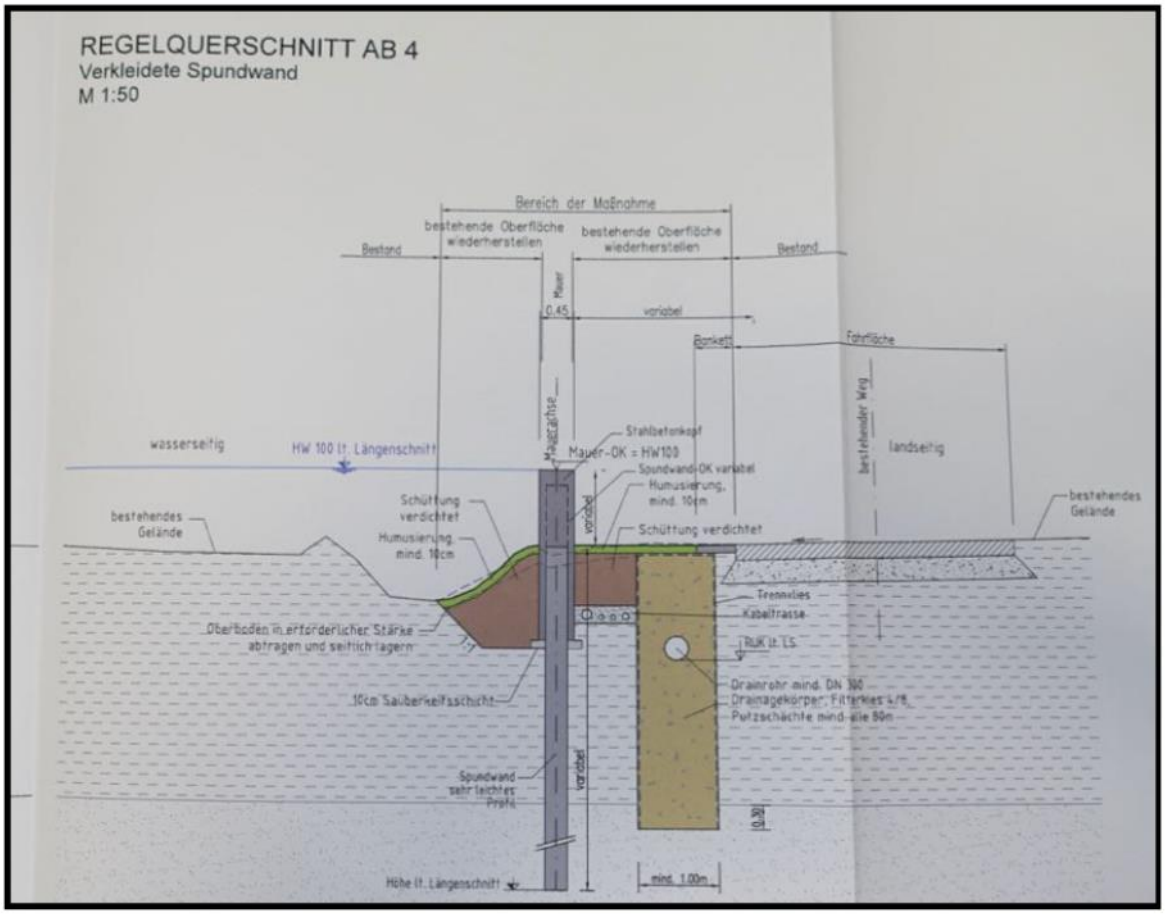

Die Hochwasserschutzmauer wird direkt an der Grundstücksgrenze errichtet.
Im vorliegenden Plan wurde die Grundgrenze leider nicht eingezeichnet. So kann nicht vom Plan abgelesen werden, welche Teile sich zukünftig auf meinem Grundstück befinden.
Auf jeden Fall werden Grabungsarbeiten auf meinem Grundstück durchgeführt und danach eine verdichtete Schüttung aufgebracht. Danach wird humusiert. Ob Teile der Mauer oder der Verkleidung zukünftig

auf meinem Grundstück liegen, kann aus dem Plan nicht entnommen werden.

Es sind am Plan ca. 2 m Grünstreifen und ein Bankett auf Seite der öffentlichen Straße angegeben. Derzeit ist ein Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Asphalt von meistens nicht einmal 50 cm vorhanden. Es stellt sich hier die Frage, woher diese Flächen kommen?

Für die Versickerung sind Drainagen vorgesehen. Der momentan vorhandene Grünstreifen von max. 50 cm wird für die Hochwasserschutzwand benötigt. Daher kann aufgrund der vorhandenen Asphaltierung zukünftig kein Wasser in diese Drainage versickern.



GrstNr. [redacted] - RQ AB 3:

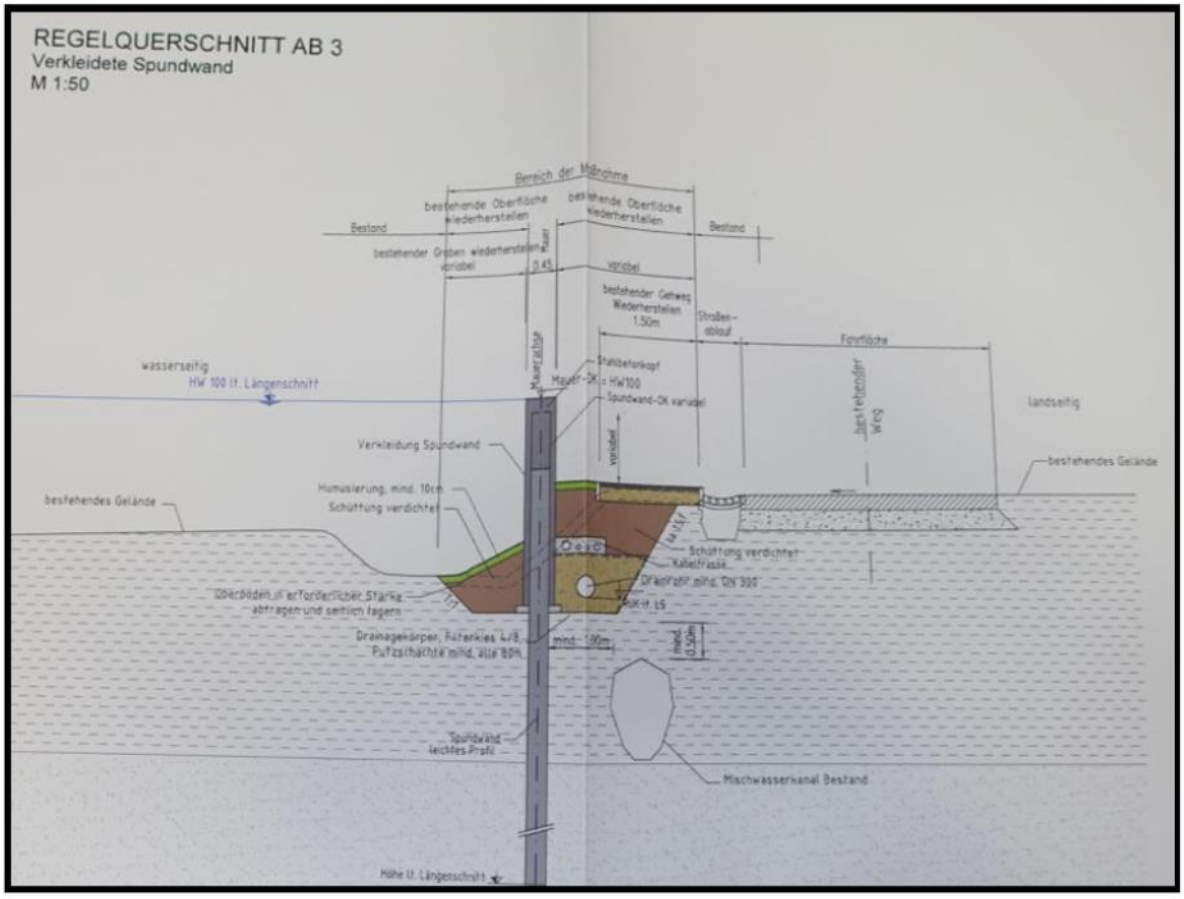

Mein Grundstück grenzt teilweise bis auf wenige cm bis zur zukünftigen Hochwassermauer an.

Laut vorliegenden Plänen wird ca. 1,5 m Richtung meines Grundstückes gearbeitet. Es werden Grabungsarbeiten auf meinem Grundstück durchgeführt und danach eine verdichtete Schüttung aufgebracht. Danach wird humusiert.

Die Grundgrenze wurde in den vorliegen Regelquerschnitten leider nicht eingezeichnet.

Der genaue Verlauf der Hochwasserschutzmauer ist unklar, da ein Mindestabstand vom bestehenden Mischwasserkanal von 1 m vorgegeben ist. Daher kann sich die Lage der Hochwasserschutzmauer Richtung meines Grundstückes verschieben.

Es ist hier eine Versickerungsfläche von mindestens einen Meter zwischen Hochwasserwand und bestehendem Gehstein angegeben. Weiters ist die Dicke der Mauer mit 45 cm angegeben. Somit ist ein Platzbedarf zwischen bestehendem Gehsteig und Grundgrenze von mindestens 1 m notwendig . Teilweise ist diese Breite in der Natur ca. 30 cm.



GrstNr. [redacted] - RQ AB 6:

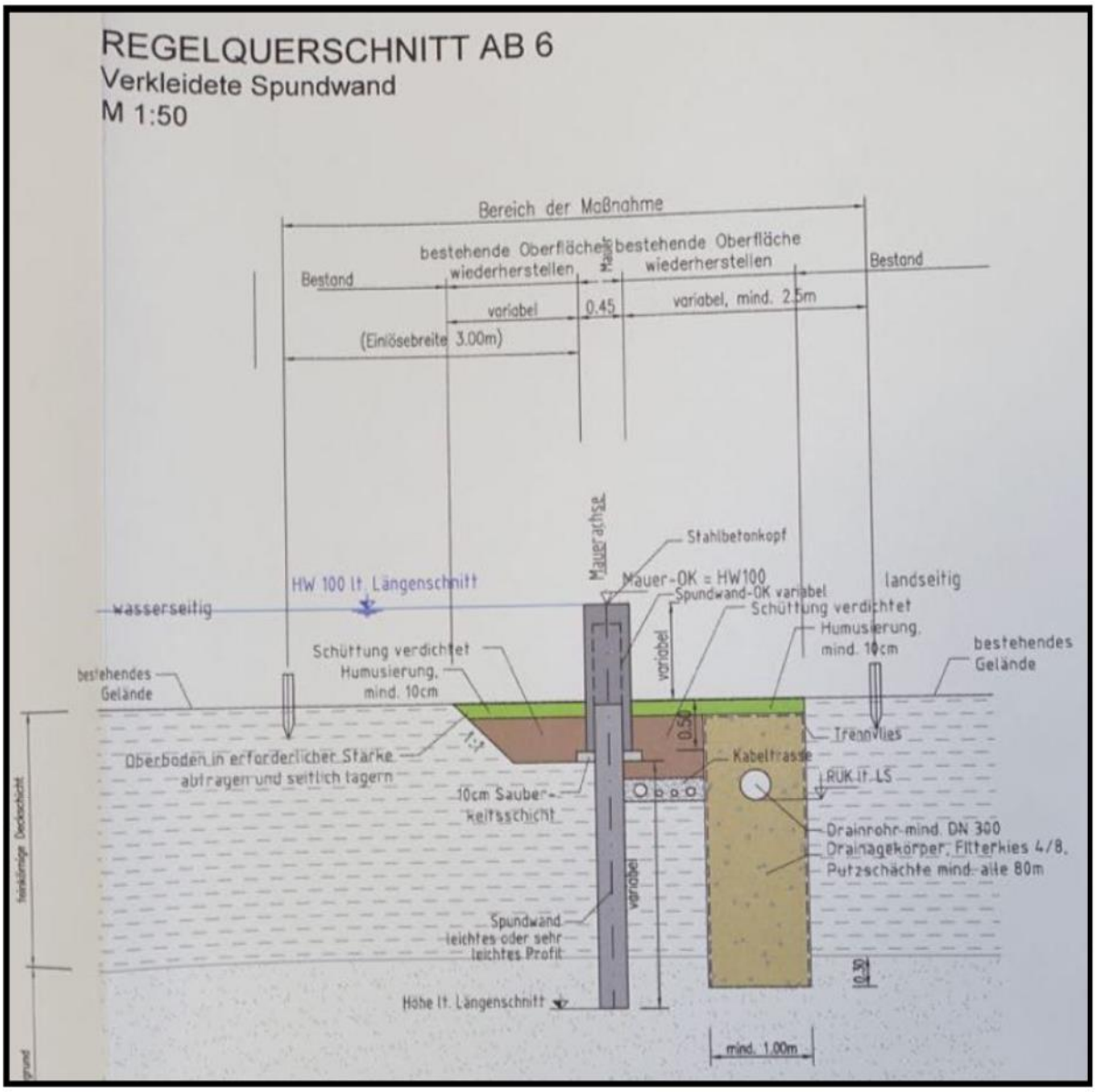

Es erfolgt der Mauerbau direkt an der Grundstücksgrenze. Die Grundstücksgrenze ist leider nicht eingezeichnet.

Laut vorliegenden Plänen wird ca. 2 m Richtung meines Grundstückes gearbeitet. Es werden Grabungsarbeiten auf meinem Grundstück durchgeführt und danach eine verdichtete Schüttung aufgebracht. Danach wird humusiert.

Es ist eine Einlösebreite von 3 m angegeben. Es wird von mir noch einmal festgehalten, dass meine Grundstücke, in welcher Art auch immer, nicht für dieses Projekt zur Verfügung stehen.

GrstNr. [redacted] RQ AB 1.2:

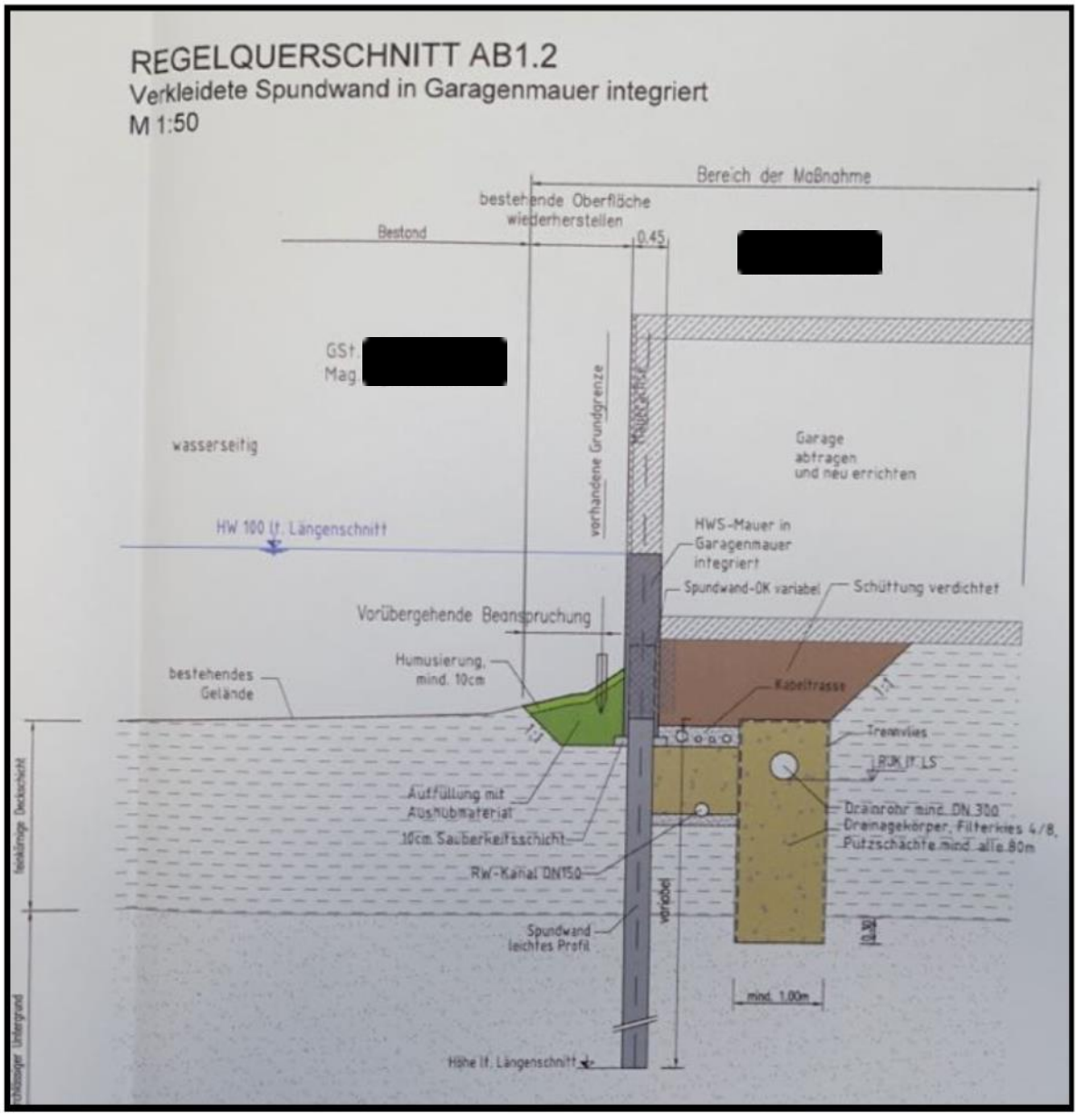

Der Mauerbau erfolgt beinahe an der Grundstücksgrenze. Die Grenze ist im vorliegenden Profil eingezeichnet.

Es erfolgt eine Auffüllung mit Aushubmaterial in ca. 1 m Breite auf mein Grundstück.

Da die bestehende Oberfläche wiederhergestellt wird, ist eindeutig der Hinweis darauf gegeben, dass in diese Grundstücke tiefgreifend beim Bau eingegriffen wird.

GrstNr. [redacted] RQ AB 2:

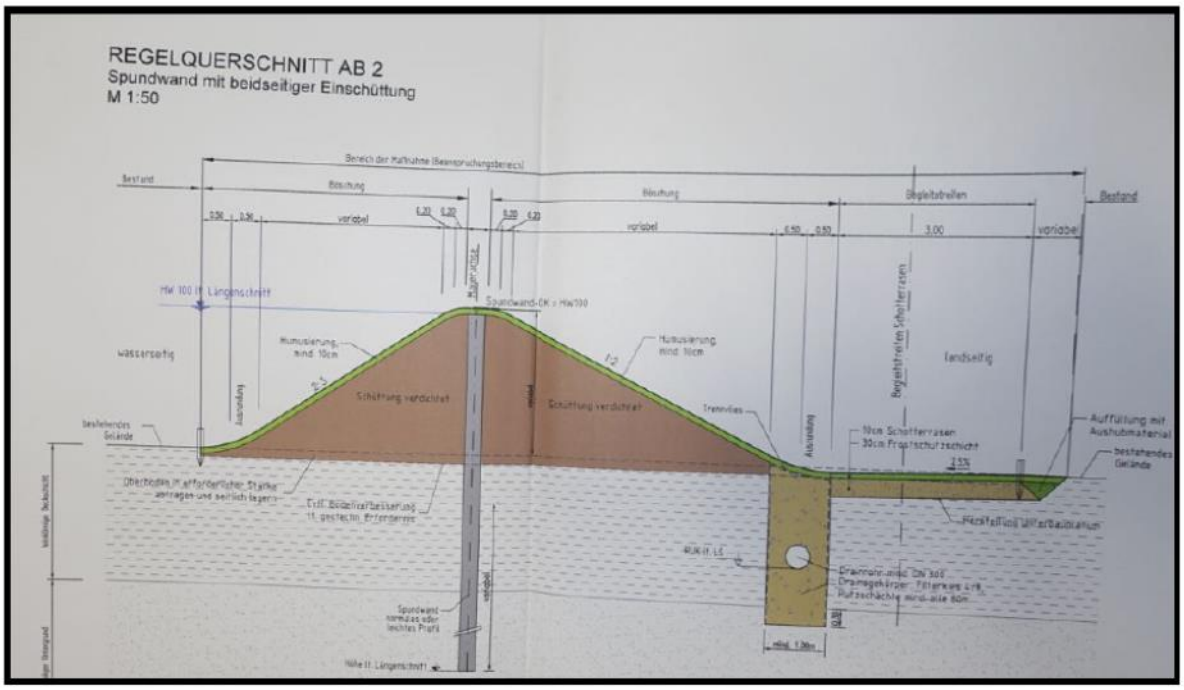

Hier handelt es sich um die Variante mit Einschütten der Spundwand.

Mit dieser Maßnahme wird direkt an meiner Grundstücksgrenze begonnen. Dies bedeutet eine wesentliche Beeinträchtigung meines Grundstückes.

Die angeführten Grundstücke werden unbestritten landwirtschaftlich genutzt. Sie sind im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen. Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird hingewiesen: *„Der Verhandlungsleiter stellt hier die Frage in den Raum, wo hier bzw. was hier nach dem aktuellen Stand der Wasserbautechnik als Teil dieser Hochwasserschutzanlage zu sehen ist. Dipl.-Ing. H führt dazu aus: ‚Die Hochwasserschutzanlage, die in den Regelquerschnitten AB4 (vgl. Seite 1 der Stellungnahme vom*

20. Dezember 2017), AB3 und AB6 bzw. AB1.2 abgebildet ist, ist eben die eingezeichnete und dargestellte Spundwand. Wie auf dem der Bewilligung zugrunde liegenden Lageplan Planungslos X-X dargestellt ist, befinden sich die Spundwände auf öffentlichem Gut. Der von Ing. Mag. R angesprochene Bereich anschließend an die Spundwände, wie sie in den Regelquerschnitten abgebildet sind, wird nur vorübergehend während der Baumaßnahmen beansprucht, und zwar in dem Sinn, dass das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt wird.' Dipl.-Ing. H ergänzt: ‚Jener Bereich, der in den Regelquerschnitten mit der Überschrift ‚Bestehende Oberfläche wiederherstellen' eingezeichnet ist, zählt nicht zum Teil der wasserbautechnischen Anlage.' Dipl.-Ing. M hält als Amtssachverständiger für Wasserbautechnik fest: ‚Die Angaben des Dipl.-Ing. H sind zutreffend. Festzuhalten ist, dass dies für den wasserseitigen Teil gilt. Der nicht wasserseitige Teil berührt ohnedies nicht Grundstücke des Herrn Ing. Mag. R.' Ing. Mag. R hält fest: ‚Meine Einwendungen beziehen sich nur auf den wasserseitigen Teil.' Ing. Mag. R hält fest: ‚Mir geht es insbesondere um den Bereich Regelquerschnitt AB1.2, dieser betrifft letztlich mein Grundstück Nr. x. Meine Frage wäre, ob dort spezielle Verbote einzuhalten wären.' Der Verhandlungsleiter stellt zur Diskussion, ob hier nach dem aktuellen Stand der Wasserbautechnik für diesen Bereich, der von Ing. Mag. R betreffend Regelquerschnitt AB1.2 angesprochen wird, spezielle Vorgaben oder Auflagen am Grund des Ing. Mag. R einzuhalten wären. Dipl.-Ing. M führt dazu aus: ‚Die statische Sicherheit der Spundwand dürfte bei Grabungen nicht beeinträchtigt werden.' Dipl.-Ing. H führt aus: ‚Im maßgeblichen Bereich befindet sich zurzeit eine Einfriedungsmauer.' Ing. Mag. R hält fest: ‚Beispielsweise beim Regelquerschnitt AB3 ist bezüglich der Spundwand eingezeichnet mindestens 1 m Abstand zum Mischwasserkanal-Bestand. Meine Frage wäre, ob ich beispielsweise vergleichbare Mindestabstände auf der hochwasserseitigen Seite einhalten müsste.' Dipl.-Ing. M hält fest: ‚Diese Maßnahme ergibt sich aus dem Bestand des Mischwasserkanals.' Ing. Mag. R hält fest: ‚Meine Einwände beziehen sich hier auf die im Projekt als vorübergehende Maßnahme dargestellte Einwirkung bzw. das Vorhaben auf unserem Grund. Wir befürchten, dass es sich letztlich um eine dauerhafte Maßnahme infolge von Einschränkungen handelt. Wenn aus unserer Sicht hier keine speziellen wasserrechtlichen Bedenken bestehen, haben wir keine Einwände. Wir wenden uns jedenfalls gegen die Anwendung des § 111 Abs. 4 bzw. die dort vorgesehenen Dienstbarkeiten.' Ing. Mag. R ergänzt: ‚Die vorübergehende Grundinanspruchnahme ist so in den Plänen vorgesehen und ist nach unserem Verständnis daher auch mit dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid schon in dieser Weise bewilligt.' Mag. P hält fest: ‚Ich verweise auf die Beschwerdevorentscheidung. Vorübergehende Grundinanspruchnahmen infolge bzw. während der Baumaßnahmen sind einem gesonderten Verfahren vorbehalten und ist nicht gedacht bzw. der Bewilligungsbescheid so zu lesen, dass dies bereits alles mit dem Bewilligungsbescheid abschließend geklärt ist.' Der Verhandlungsleiter bringt den Regelquerschnitt AB2 (letzte Seite der Stellungnahme des Ing. Mag. R) zur Diskussion. Dipl.-Ing. H hält dazu fest: ‚Wie aus den

vorgelegten Lageplänen hervorgeht, wird das Grundeigentum bzw. werden die Grundstücke des Ing. Mag. R durch die wasserbaulichen Anlagen nicht dauerhaft beansprucht.‘ Dipl.-Ing. M hält fest: ‚Anhand der Projektsunterlagen ist nachvollziehbar dargetan, dass Grundflächen des Ing. Mag. R von den wasserbaulichen Anlagen nicht dauerhaft beansprucht werden.‘ Ing. Mag. R hält fest: ‚Ich bezweifle, dass für die auf Regelquerschnitt AB3 eingezeichnete Spundwand samt der Versickerungsfläche mit dem öffentlichen Gut das Auslangen gefunden wird. Dies, um hier den bestehenden Gehsteig und die Fahrbahn entsprechend erhalten zu können.‘ Dipl.-Ing. H hält dazu fest: ‚Im Lageplan ist in dieser Weise klargestellt, dass ausschließlich Grundstücke, die sich nicht im Eigentum von Ing. Mag. R befinden, dauerhaft beansprucht werden.‘ Die Verfahrensparteien halten fest, dass zum Themenbereich dauerhafte Grundinanspruchnahme keine weiteren Fragen gestellt werden.“ Ausdrücklich festzuhalten ist, dass bereits in den Projektsunterlagen 2016 (2.1.5.) klargestellt wird, dass die EZ X und X nicht beansprucht werden. Die Spundwände befinden sich auf öffentlichem Gut. In den der Bewilligung zugrundeliegenden Querprofilen, die in der Stellungnahme des Bf vom 19. Dezember 2017 abgebildet sind, sind nun wasserseitig Maßnahmen eingezeichnet, die von den Projektsvertretern als vorübergehende Maßnahmen bezeichnet wurden. Wie noch im Rahmen der rechtlichen Beurteilung auszuführen ist, ändert dies nichts daran, dass die wasserrechtliche Bewilligung antragsgemäß keine Maßnahmen auf den Liegenschaften EZ X und X erfasst. Dipl.-Ing. H hat die Maßnahmen zutreffend und nachvollziehbar beschrieben. Die Ausführungen des ASV Dipl.-Ing. M sind schlüssig. Deren Angaben werden daher den Feststellungen (2.3.1.) zugrunde gelegt. Die vorübergehende Grundinanspruchnahme ist auf Ebene der rechtlichen Beurteilung zu behandeln.

3.3.2. Der in der Beilage D erhobene Einwand der dauerhaften Beeinträchtigung (2.3.2.) bezieht sich auf die Zufahrtssituation. In der E-Mail vom 18. Dezember 2017 wurde dazu ausgeführt:

Es sollen folgende Zufahrtssituationen geschaffen werden:

Zur besseren Erkenntlichkeit werden diese mit Nummern gekennzeichnet:

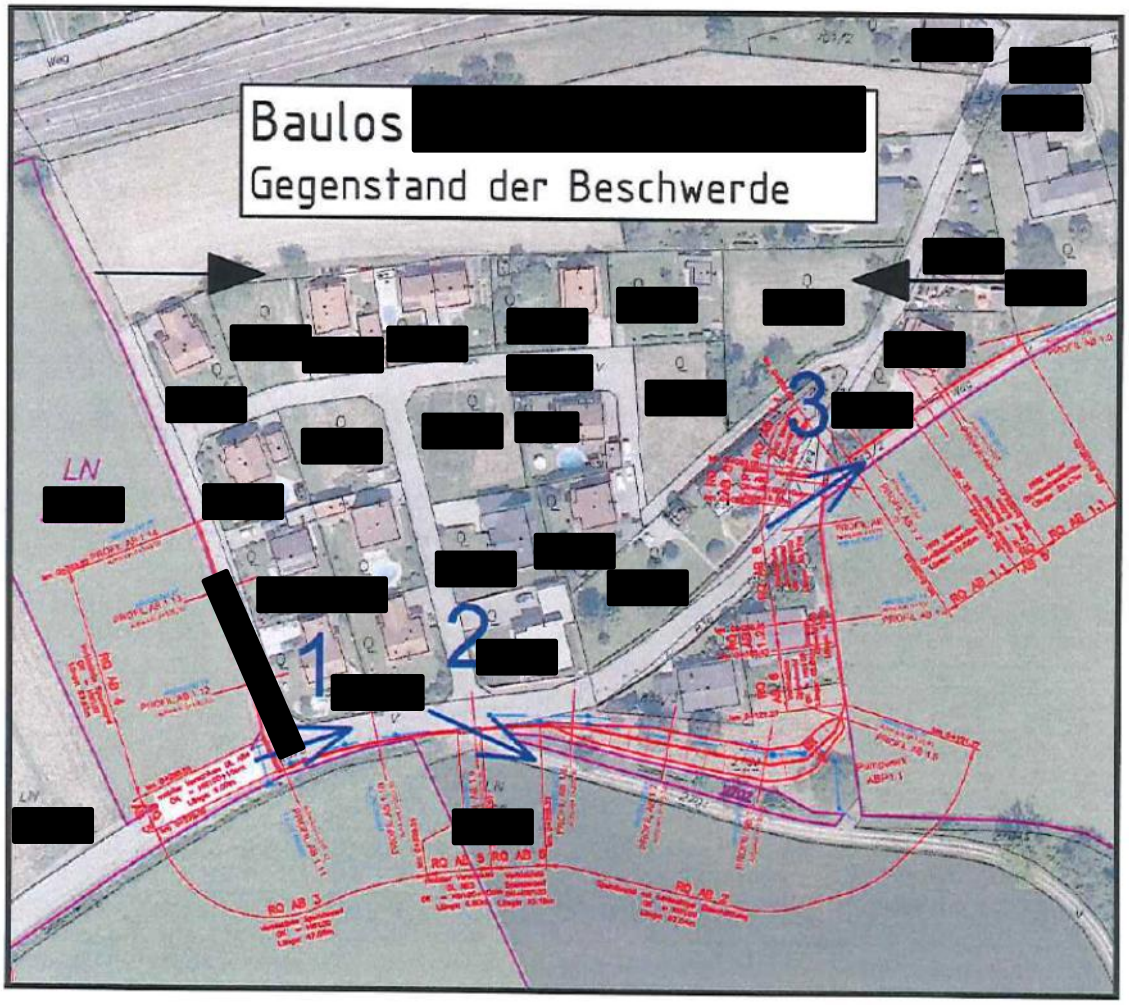

Diese Zufahrten schließen vor allem meine Grundstücke [redacted] und [redacted] auf.

Zufahrtssituation 1:

Die Zufahrtssituation 1 bleibt annähernd so, wie sie derzeit ist und stellt zukünftig kein Problem dar. Es wird in den Verlauf der Straße ohne Abbiegung eingebaut.

Änderungen und Beispiele der Zufahrtssituationen 2 und 3:

Die Zufahrtssituationen 2 und 3 sollen zukünftig mit einer 6 m breiten Zufahrt (Auslassbreite Hochwasserschutzmauer) ausgestattet werden.

Dies ist als eindeutig unbrauchbar zu klassifizieren. Die typischen landwirtschaftlichen Maschinen lassen eine Zufahrt zu den Grundstücken zukünftig nicht mehr zu.

Problematisch sind vor allem folgende regelmäßig verwendete Fahrzeugkombinationen:

- Traktor + Tandemkipper + Deichselanhänger (Länge 18 m)
- Traktor + Pflug (Anhängegerät scherrt aus)
- Traktor + Grubber (Anhängegerät scherrt aus)
- Traktor + Kreiselegge + Sämaschine (Anhängegerät scherrt aus)
- Mähdrescher
- Rübenvollernter

So benötigt ein Traktor mit Tandemanhänger und Deichselanhänger bei einer 90-Grad-Abbiegung einen Radius von ca. 12 m. Die Auslassbreite wird nur mit 6 m angegeben.

Daher werden bei allen Kreuzungen **Einfahrtstrompeten** ausgeführt. Diese sind hier nicht vorhanden.

<u>Beispiel für die Notwendigkeit von Einfahrtsbreiten von über 10 m:</u>

Derzeit wird die Baustelle für den Hochwasserschutz Abwinden-Dorf über zwei Straßen angefahren. Eine davon ist eine Zufahrtsstraße, welche im Ort liegt.

Lage:

Abbildung X

Hier ist eine 9 m breite Zufahrt nach dem Ende des Gehsteiges vorhanden. Dies entspricht in etwa der zukünftigen Zufahrtssituation 2.

Die Straße wird derzeit von LKWs für die Beschickung der Baustelle verwendet. Es werden fast ausschließlich LKWs ohne Anhänger verwendet. Das heisst, ein Traktor mit 2 Anhänger ist wesentlich länger und hat einen noch größeren Radius bei der Einbiegung in die Kreuzung.

Anschließende Bilder zeugen deutlich, dass auch eine 9 m breite Einfahrt zu wenig ist.

Zufahrtssituation 2:





Wie auf den Bildern erkennbar, ist derzeit eine sehr breite Einfahrtsmöglichkeit vorhanden. Derzeit über 15 m, wenn man wirklich alles ausnützen muss. Es ist auch möglich, mit größeren Maschinen über die Gehsteige zu fahren.

Es ist schwer, auf die linke Straßenseite auszuholen, um einen besseren Einfahrtswinkel erreichen zu können, da die Sicht sehr schlecht ist und Fahrzeuge meist mit höherer Geschwindigkeit entgegenkommen. Hier ist erhebliches Gefahrenpotential vorhanden.

Das Erreichen des Grundstückes [redacted] erfordert derzeit die Ausnützung der maximal möglichen Einfahrtsbreite.

Bei der Grundzusammenlegung Abwinden, welche im Jahr 2007 beendet wurde, wurde im Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen von Seite der Agrarbezirksbehörde [redacted] auf die Notwendigkeit der Erschließung der Grundstückes [redacted] und [redacted] über diese Zufahrt hingewiesen. Allenfalls ist der Akt ABL-100752 der Agrarbezirksbehörde [redacted] beizuschaffen.

Zufahrtssituation 3:





Derzeit ist der gesamte Bereich zwischen Zaun und Stromkasten, das ist eine Breite von ca. 13 m, nutzbar. Das dazwischen stehende Verkehrszeichen kann allenfalls entfernt werden.

Es wird auch die Einfahrt zwischen Verkehrszeichen und Stromkasten vor allem mit Pflegegeräten (Pflanzenschutzspritze, Düngerstreuer, ...) regelmäßig genutzt, da man dadurch das Überfahren der Kulturen auf ein Minimum reduzieren kann.

Das ist die wichtigste Einfahrt für das Grundstück [redacted].

Zukünftig soll eine Einfahrtsbreite von 6 m laut beiliegendem Detail entstehen:

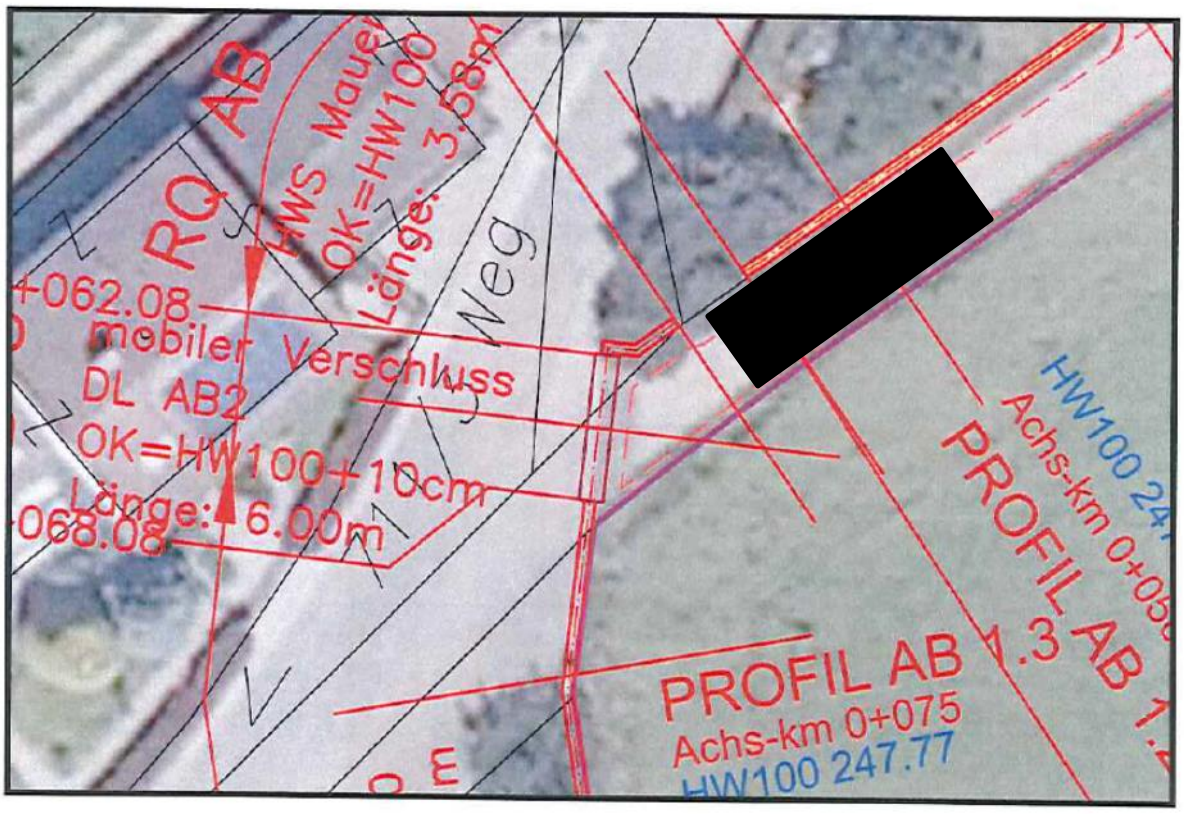

Wie im Detail erkennbar, wird der Einlass noch Richtung Norden verschoben, sodass eine nutzbare Breite von nur 5 m übrig bleiben werden.

Da eine Zufahrt, schon bisher aufgrund der vorhandenen Straßenführung, nur von Süden her mit größeren Fahrzeugen möglich war, verschlechtert dies die Situation merklich.

Wie man deutlich erkennt, fängt die Mauer im Bereich des heutigen Asphaltes im südlichen Bereich an. Diese Einfahrtsbreite ist mit größeren Fahrzeugen nicht nutzbar.

Das derzeit die Einfahrt begrenzende Verkehrszeichen steht hier mindestens 2 m weg. Bereits jetzt wurde das Verkehrszeichen immer als großes Hindernis angesehen und wurde eine Verlegung bereits mehrfach überlegt.

Beispiel einer funktionierenden Einfahrt:

Im Jahr 2016 wurde die Hofeinfahrt unseres Bauernhofes erneuert. Es wurde eine Betonmauer im Bereich der Straße errichtet, um vor allem die Besitzstörungen der in das Nachbarhaus angesiedelten 55 „Flüchtlinge" zu verhindern.

Die Mauer wurde 1,5 m von der Straße abgerückt, was in etwa der Gehsteigbreite entspricht. Weiters wurde eine Trompete ausgeführt und die Einfahrtsbreite nach der Trompete mit 6 m hergestellt.

Wie die Praxis nach ca. 1,5 Jahren Nutzung zeigt, sind die Ausführungen nicht zu großzügig ausgefallen. Bei einem nochmaligen Bau würde man die Einfahrt größer machen. Es funktioniert aber, vor allem, wenn man die Einfahrt genau anfährt.



Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird hingewiesen: *„Mag. P verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in der Beschwerdevorentscheidung und die nach Ansicht der Behörde insoweit nicht bestehende Parteistellung bzw. zukommende Parteistellung. Der Verhandlungsleiter weist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Marktgemeinde X vom 14. Dezember 2017 und die Stellungnahme des Ing. K vom 15. Dezember 2017 hin. Der Verhandlungsleiter weist insbesondere auf die*

Schlussfolgerung des Verkehrstechnikers hin, dass der Verkehr und insbesondere der landwirtschaftliche Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der Beschwerdeführer und sein rechtsanwaltlicher Vertreter stellen dazu folgenden Beweisantrag: ‚Aufgrund des Bauvorhabens wird die Zufahrtssituation zu den Liegenschaften des Beschwerdeführers eingeschränkt bzw. unbenützbar gemacht und wird daher die Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens beantragt. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Stellungnahme des Ing. K vom 15. Dezember 2017 nicht bedenkt, dass man nicht nur geradeaus fährt, sondern auch Kurven fährt. Dies insbesondere in die Einfahrten 2 und 3 laut meiner Stellungnahme. Es sind keine Schleppkurven berechnet.' Der Verhandlungsleiter richtet die Frage an die Vertreter des Wasserverbandes und der belangten Behörde, ob die Abweisung oder Stattgabe dieses Beweisantrages beantragt wird. Die Behördenvertreter und die Vertreter des Wasserverbandes beantragen die Abweisung des Beweisantrages." Anzumerken ist, dass die Marktgemeinde X an der X als Straßenerhalterin sich ausdrücklich den Ausführungen der belangten Behörde angeschlossen hat. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die im Beschwerdeverfahren von der mP zur Veranschaulichung erstellten Lagepläne ON 15 dem ASV für Verkehrstechnik Ing. K. Dieser äußerte sich dazu mit Stellungnahme vom 15. Dezember 2017 (ON 27). Der verkehrstechnische ASV Ing. K ist zweifelsohne in der Lage, die verkehrstechnischen Auswirkungen des Hochwasserschutzprojektes, insbesondere die in den Lageplänen ON 15 dargestellten Zufahrten 1, 2 und 3 (Übersichtslageplan Beschwerde von Herrn R - Zufahrten (Plan Nr. ABD-WA-00-02-003)), zu beurteilen. Der Bf ist seinen Eingaben zufolge Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Immobilien und Gebrauchtwaren sowie Immobilientreuhänder und Landwirt. Eine besondere Fachkunde im Bereich Verkehrstechnik oder Wasserbautechnik lässt sich daraus nicht ableiten. Der Bf ist diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die gutachtliche Stellungnahme ON 27 wird daher den Feststellungen zugrunde gelegt.

3.3.3. Der Einwand „Wasserrechtliche Probleme" laut Beilage D beschränkt sich auf sehr allgemeine Ausführungen (vgl. 2.1.2.). Konkrete Grundstücksnummern oder Adressen werden nicht genannt. Gleiches gilt für den Beschwerdeschriftsatz. Im Schriftsatz vom 26. September 2017 wird erstmals die Gemeindestraße „X" genannt, ohne jedoch die eigene Grundstücksnummer konkret zu bezeichnen. Zitat: „Dazu kommt, dass die projektgemäße Verwirklichung des Vorhabens dazu führt, dass über die derzeit entlang der Gemeindestraße ‚X' verlaufende Runse straßenseitig geschlossen wird und an meinen dort befindlichen Grundstückseck abgeschnitten wird. Das führt dazu, dass die Wässer nicht mehr wie bisher auf das an meinen Liegenschaft angrenzende Straßengrundstück abfließen können und bei Regenereignissen - vor allem bei Starkregen - der Wasserlauf insoweit verändert wird, dass mein derzeit über dem Straßenniveau gelegenen Grundstück zukünftig überschwemmt wird. Dazu kommt, dass dadurch auch der Grundwasserspiegel auf meiner Liegenschaft verändert wird. Durch das Projekt kommt es daher zu einer unzulässigen Einwirkung auf das Grundwasser bzw. den betroffenen Grundwasserkörper, da vermehrt nitrathaltige Oberflächenwässer, die sonst

abgeleitet worden wären, in das Grundwasser gelangen und dort zu Grenzwertüberschreitungen führen. Dies führt zu einer des Grundwasserkörpers sowie die Beeinträchtigung bestehender Grundwassernutzungen etwa durch Chlorid. Durch das stehende Wasser ergibt sich zudem auch eine unzulässige Verschlechterung des Zustandes des Oberflächenwasserkörpers und der betroffenen Flächen meiner Liegenschaft. Zudem kommt es durch das Ableiten der Gewässer zu unzulässigen Immissionen auf meiner Liegenschaft. Es liegt auch deswegen eine ‚ungerechtfertigte Grundinanspruchnahme' bzw. ein unzulässiger Eingriff zufolge unerlaubter Immissionen auf meine Liegenschaft vor. Durch entsprechende Baumaßnahmen, die auch zumutbar sind, wäre dies leicht zu verhindern. Solche sind jedoch projektgemäß nicht vorgesehen. Zum diesbezüglichen Beweis beantrage ich die Einholung eines Sachverständigengutachtes für Gewässerkunde sowie die Durchführung eines Ortsaugenscheines." Erst in der Eingabe vom 18. Dezember 2017 bezeichnete der Bf konkret die „Situation GrstNr. x" (angrenzend an die Gemeindestraße „X") und führte aus: „Über das Grundstück Nr. x verläuft an der östlichen Grenze zum Grundstück Nr. x ein Entwässerungsgraben. Dieser Graben entwässert (Oberflächenwässer) ungefähr folgendes Gebiet:

Abbildung X

Es sind sämtliche Leitungen verrohrt. Erst am nördlichen Ende des Grundstückes x wird ein offenes Gerinne sichtbar. Für diese Entwässerungen und Einleitungen liegen keine wasserrechtlichen Bewilligungen und Dienstbarkeiten vor. Bei der Grundzusammenlegung X, welche 2007 fertig gestellt wurde, wurde das Grundstück lastenfrei in mein Eigentum übertragen.







Wie man auf diesem Bild sehr gut erkennen kann, liegt das Niveau meines Grundstückes ca. 0,5 m über dem Niveau des Straßengrundstückes. Bei Starkregenereignissen, wenn es zu einer Überflutung des Gerinnes kommt, breitet sich das Wasser derzeit auf der Straße aus. Zukünftig wäre dies durch den Hochwasserdamm nicht mehr möglich und es würde zu einer Überschwemmung meines Grundstückes kommen. Weiters ist auf den Bildern sehr gut erkennbar, dass der Grundstücksstreifen neben der Asphaltfläche sehr schmal ist. Dieser ist auch an den breiteren Stellen keine 0,5 m breit. Alleine die Spundwände haben eine derzeitige Breite von über 50 cm. Folgende Bilder zeigen genau die gleiche Situation im Bereich des derzeit in Bau befindlichen Hochwasserschutzdammes X-X:

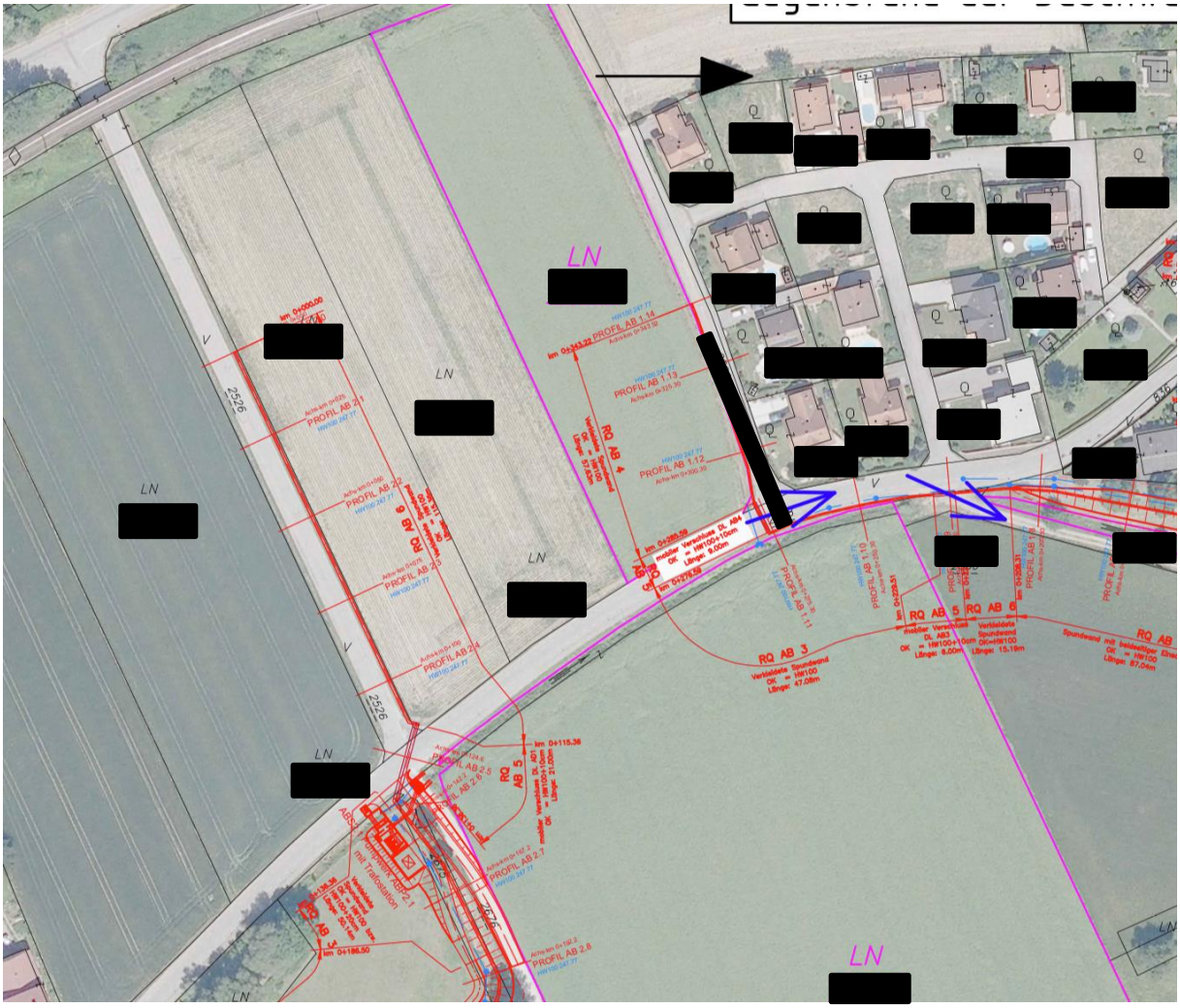





Es ist hier der enorm hohe Flächenverbrauch erkennbar. Es besteht eine Arbeitsbreite von ca. 8 m. Das heißt, es müsste bei gleicher Arbeitsweise das Gerinne verlegt werden. Weiters ist sehr gut erkennbar, dass durch das Rammen der Spundwände (die sind ca. 5 m im Boden) enorme Schäden an der Abbruchkante entstehen. Das würde bedeuten, dass

beim Gerinne die Seitenwände einstürzen würden. Zur Erinnerung wird noch einmal festgehalten, dass beim Grundstück x nur wenige Zentimeter neben dem Asphalt für die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer zur Verfügung stehen. Alle derzeitigen vorliegenden Fakten lassen eine langfristige Inanspruchnahme meines Grundstückes vermuten, da sich das Projekt ansonsten technisch nicht verwirklichen lässt." Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: *„In der Folge wird der Einwand betreffend ‚wasserrechtliche Probleme' (vgl. Seite 3 der Beilage D der Verhandlungsschrift) erörtert. Ing. Mag. R führt dazu aus: ‚Diese Bedenken habe ich in meiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2017 präzisiert, es geht um die Situation bei Grundstück Nr. x.' ... Der Verhandlungsleiter hält fest, dass der Amtssachverständige für Hydrologie betreffend den von Ing. Mag. R erhobenen Einwand zur Oberflächenwassersituation schriftlich Befund und Gutachten erstellt. Dies wird der Niederschrift als Beilage 2 angeschlossen. Kopien werden den Verfahrensparteien ausgehändigt. Dipl.-Ing. L gibt über Befragen des Verhandlungsleiters an: ‚Am Dienstag, 19. Dezember 2017 wurde ein Lokalaugenschein gemeinsam mit Dipl.-Ing. M durchgeführt. Es handelte sich um eine angefangene halbe Stunde.' Der Verhandlungsleiter räumt das Fragerecht ein. Dipl.-Ing. L gibt an: ‚Von Mag. Sch befragt, ob mir bekannt ist, dass es zu Überflutungen des Straßengrundes gekommen ist, gebe ich an, dass davon auszugehen ist. Von Mag. Sch ergänzend befragt, gebe ich an, dass ich einen Ortsaugenschein gemeinsam mit Dipl.-Ing. M im Bereich des jeweiligen Grundstückes durchgeführt habe. Aufgabe war die Beurteilung, ob durch die beantragte Maßnahme der bestehende Oberflächenwasserabfluss nachteilig beeinflusst wird.' Dipl.-Ing. L ergänzt: ‚Grundstück Nr. x ist ca. 1/2 m höher als die angrenzende Straße Nr. x. Grundsätzlich fließen die Oberflächenwässer entsprechend dem natürlichen Gefälle auf Grundstück Nr. x von Norden nach Süden ab.' Ing. Mag. R führt aus: ‚Meiner Ansicht nach kommt es, sollte sich der rechtlich nicht existente Graben verfüllen, weil er nicht gewartet wird, zu einem Ausufern bzw. Abfließen von Oberflächenwässern von Feld Nr. x auf die öffentliche Straße Nr. x. Das wäre dann zukünftig nicht mehr möglich, weil dann eben die Spundwand vorhanden ist. Daher wäre es zweckmäßig, im Zuge dieses Hochwasserschutzprojektes auch die Verrohrung des erwähnten Grabens mit aufzunehmen und um die öffentliche Straße zu verlegen.' Dipl.-Ing. L führt aus: ‚Wenn ein Graben verfüllt wird, kann es durchaus sein bzw. ist es möglich, dass sich damit auch die Abflussverhältnisse ändern. Das ist eine logische Schlussfolgerung.' Mag. Sch stellt zur Diskussion, was nun passiert, wenn der Graben sich mit Wasser füllt und welche Auswirkungen hier die Spundwand hat. Dipl.-Ing. L führt dazu aus: ‚Wenn sich der Graben mit Wasser füllt, kommt es einerseits bereits oberhalb der Spundwand zu einem Abfließen auf dem Straßengrund Nr. x. Im Ergebnis besteht durch den Abfluss aber kein nachteiliger Einfluss für das Grundstück Nr. x.' Mag. Sch stellt den Antrag, dass diese Angabe durch eine Berechnung untermauert werden möge. Dipl.-Ing. L führt dazu aus: ‚Die Angabe, ‚Durch diese geringfügige Veränderung wird kein nachteiliger Einfluss auf die Abflussverhältnisse auf dem Grundstück Nr. x, KG X, ausgeübt.', kann ohne Berechnung ohne weiteres aufrechterhalten werden. Eine Verschlechterung kann konkret jedenfalls nicht prognostiziert*

werden.' Ing. Mag. R führt aus: ‚Ich gehe jedenfalls von einer vermehrten oder verstärkten Erosion auf meinem Grundstück aus, da mehr Wässer auf meinem Grundstück abfließen.' Der Verhandlungsleiter teilt mit, dass infolge der Ausführungen des Dipl.-Ing. L vorläufig keine weitere Beweisaufnahme zu diesen Abflussverhältnissen geplant ist." Der Bf verfügt über keine hydrologischen Fachkenntnisse. Der ASV für Hydrologie führte am 19. Dezember 2017 - nach Einlagen der Stellungnahme vom 18. Dezember 2017 - einen Lokalaugenschein vor Ort durch. Er erstattete Befund und Gutachten (Beilage 2 der Niederschrift). Das Grundstück des Bf liegt höher als der angrenzende Straßengrund „X". Auf Grund des Verlaufes der Gemeindestraße (siehe Lageplan 2.2.) und des Gefälles von Norden nach Süden, ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass es - wie Dipl.-Ing. L ausführt - bei Auffüllen des Grabens mit Wasser im Falle der Errichtung des Projektes einerseits bereits oberhalb der Spundwand zu einem Abfließen auf dem Straßengrund Nr. x kommt. Im Bereich der Spundwand wird (in einem solchen Fall) zukünftig das anfallende Oberflächenwasser im Entwässerungsgraben und nicht über die Siedlungsstraße „X" abfließen. Nach Ansicht des Bf fließen mehr Wässer auf sein Grundstück ab als bisher. Er befürchtet Überschwemmungen, das Wasser bleibe stehen (siehe Stellungnahme vom 26. September 2017) und vermehrte Erosion. Die Bedenken des Bf sind unbegründet. Es kommt zwar zur von Dipl.-Ing. L beschriebenen Änderung der Abflussverhältnisse. Dipl.-Ing. L führte aber auch aus, dass durch die Baumaßnahmen der Entwässerungsgraben nicht berührt wird und daher weiterhin ein Abfluss der anfallenden Oberflächenwässer ohne Abflussbehinderung wie bisher erfolgen kann. Jene Wässer, die vor Errichtung der Spundwand über die Gemeindestraße abgeflossen sind, können daher weiterhin ungehindert abfließen. In weiterer Folge fließen die Oberflächenwässer durch einen Durchlass in der Siedlungsstraße „X" und weiter in einem offenen Graben in Richtung X. Erosionserscheinungen sind nicht zu befürchten, da weiterhin wie bisher das Wasser im Entwässerungsgraben ohne Abflusshindernis abfließen kann. Damit ist auch für das Grundwasser keine Verschlechterung zu erwarten (siehe auch die Ausführungen des Dipl.-Ing. X 3.2.) Worauf sich das vom Bf nicht weiter konkretisierte Rechenmodell beziehen sollte, bleibt unklar, insbesondere da der Bf auf in seinem Einflussbereich liegende Umstände, wie das Unterlassen von Wartungs- bzw. Pflegearbeiten am auf seinem Grundstück bestehenden Graben, Bezug nimmt. Die Ausführungen des Dipl.-Ing. L sind schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere können seine Angaben auch ohne Berechnungsmodell ohne weiteres aufrechterhalten werden. Auf Grund der Ausführungen des Dipl.-Ing. L steht fest, dass nach dem Stand der Wissenschaften im Bereich der Hydrologie Berechnungen zu diesem Beweisthema nicht erforderlich sind (siehe auch zu den Angaben Punkt 3.2. und 2.2.). Der Bf ist diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Befund und Gutachten des Dipl.-Ing. L werden daher den Feststellungen zugrunde gelegt.

4. **Rechtliche Beurteilung**:

4.1. Zuständigkeit:

Die naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung werden entsprechend der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich von unterschiedlichen Richtern beurteilt. Das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden und somit nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war; bei Parteibeschwerden im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG von Parteien mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten - wie etwa Grundeigentümern im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren - aber stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung derartiger subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist (vgl. VwGH 30.06.2015, Ra 2015/03/0022).

4.2. Beschwerdegründe:

Die Beschwerde führt aus:
a) Mir kommt im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG als in meinen Rechten betroffenen Liegenschaftseigentümer (§ 12 Abs. 2) Parteistellung zu. Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt nach ständiger Judikatur Parteistellung im Verfahren bereits dann zu, wenn - wie gegenständlich - eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechts der Sachlage nach nicht auszuschließen ist. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren. Dass bei dem hier projektierten Bauvorhaben (Errichtung eines Hochwasserschutzdammes zu Teil auf meinen Liegenschaften) eine Berührung meiner Rechte als grundbücherlich einverleibter Liegenschaftseigentümer stattfindet (projektgemäßer Eingriff in die Substanz meines Grundstückseigentums), jedenfalls aber nicht ausgeschlossen werden kann, liegt auf der Hand. Im gegenständlichen Fall würde ein solcher Eingriff in mein Eigentumsrecht sogar tatsächlich erfolgen, weil meine Liegenschaften einerseits direkt betroffen sind und andererseits zur Projektrealisierung in Anspruch genommen werden müssen. Schon weil durch das gegenständliche Recht meine Rechte als Mitbeteiligter berührt werden konnten, habe ich Parteistellung. Ungeachtet dessen wurden meine relevanten Einwendungen im bekämpften Bescheid nicht behandelt, insbesondere nicht, ob durch das Projekt tatsächlich eine Verletzung bestehender Rechte, hervorgerufen im Rahmen der von mir erhobenen Einwendungen, bewirkt wird. Die Bewilligung ist daher inhaltlich rechtswidrig. Nach dem Inhalt des Projektes wird der Hochwasserschutz auf die HQ 100 Linie gelegt. Das ist im Bereich X eine Höhe von 247,77 über Adria. Diese Höhe liegt nur wenige Zentimeter über der Hochwassermarke des Hochwassers von 2013 und nur ca. 25 bis 30 cm über der Hochwassermarke von 2002. Es ist hier nicht die Sinnhaftigkeit des Hochwasserprojektes gegeben, da durch die vielen getroffenen Schutzmaßnahmen entlang der X und deren Nebenflüssen mit zukünftig steigenden Hochwasserpegeln gerechnet werden muss. Weiters sagen eine Vielzahl von Klimaforschern

zunehmende Extremereignisse voraus, sodass auch von dieser Seite mit höheren Hochwasserständen zu rechnen ist. Ein sinnvolles Hochwasserprojekt ist mindestens auf die HQ Linie des Hochwasserschutzes des Ortes M zu legen, der Reserven bereithält. Dies hat man insbesondere beim Hochwasserereignis von 2013 gesehen. Das vorliegende Hochwasserprojekt ist ungeeignet und untauglich, weil es den geplanten Zweck nicht zu erfüllen geeignet ist. Es fehlt daher an einem öffentlichen Interesse an der Errichtung eines zu niedrig dimensionierten Walls, der den erwarteten Erfolg nicht zu erfüllen vermag. Nicht berücksichtigt wurden die bereits entlang der X vor allem oberhalb bereits errichteten und die zusätzlich geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, die die zukünftigen 30- und 100-jährigen Hochwasserlinien erhöhen (etwa Hochwasserschutzmaßnahmen X/X), da sie die Durchfluss- und Speicherkapazitäten reduzieren. Das gleiche gilt für die stromabwärts des gegenständlichen Projektes errichteten baulichen Maßnahmen (etwa Machlanddamm), die einen Wasserrückstau verursachen. Da das Recht auf Eigentum ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht ist, dürfen Eingriffe nur unter besonderen Voraussetzungen durchgeführt werden. Eine solche Voraussetzung liegt gegenständlich nicht vor, weil ein rechtliches Interesse an einem Projekt, das ungeeignet ist, nicht begründet werden kann. Zu Beweis meines Vorbringens berufe ich mich auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens auf dem Gebiet der Gewässerkunde bzw. der Hydrologie.

b) Dazu kommt, dass die Inanspruchnahme meiner Liegenschaften nach § 60 Abs. 2 WRG nur möglich ist, wenn zuvor der Versuch einer gütlichen Einigung unternommen worden ist und dieser gescheitert ist. Das gegenständliche Projekt wurde mir erstmals im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zur Kenntnis gebracht. Es wurden nur Vorprojekte mit mir besprochen, die mit dem gegenständlichen Projekt nichts zu tun hatten. Den Versuch einer gütlichen Einigung bezüglich des gegenständlichen Projektes gab es nicht. Auch deswegen ist der angefochtene Bescheid verfehlt.

c) Dazu kommt, dass es für die Inanspruchnahme meiner Liegenschaften einer behördlich angeordneten Maßnahme bedurft hätte (§ 72 iVm §§ 31, 138 WRG) bzw. eines Zwangsrechtes nach § 60 iVm § 72 Abs. 1 lit. b WRG bedurft hätte. Solche Maßnahmen wurden nicht gesetzt, sodass auch deshalb die Bewilligungen nicht erteilt hätten werden dürfen. Viele der baulichen Maßnahmen werden direkt an der Grenze zu meinen Grundstücken durchgeführt. Hier ist im Zuge des Baues mit Beeinträchtigungen und Schäden zu rechnen. Ein Bau des Hochwasserschutzes ohne Inanspruchnahme dieser Grundstücke ist technisch unmöglich. Betroffen sind vor allem die mir gehörigen Grundstücke Nr. X, X (es werden Flächen im Südosten in Anspruch genommen) und X (es werden Flächen im Nordwesten in Anspruch genommen), inneliegend in der EZ X je KG X.

d) Im Zuge des Grundzusammenlegungsverfahrens X wurden von den Eigentümern der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke größere Geldbeträge und Grundflächen für die Schaffung von Wegen aufgewendet. Diese neu geschaffenen Wege sind durch den Hochwasserdamm zu Teil nicht mehr und zum Teil nur mehr eingeschränkt nutzbar. GrstNr. x: Die nordöstliche Zufahrt ist nicht mehr nutzbar, da man aus X von der Hofstelle kommend nicht mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, welche in der Regel länger als ein normaler PKW sind, einfahren und ausreichend abbiegen kann. Hier ist die Durchfahrtsbreite von 6 m als bei weitem zu gering geplant. GrstNr. x: Dieses Grundstück wird bei der nordwestlichen und bei der südwestlichen Zufahrtsmöglichkeit stark beeinträchtigt. Inwieweit diese Eingriffe in mein Eigentumsrecht dem geplanten Projekt entgegenstehen, wurde nicht geprüft. Meine diesbezüglichen relevanten Einwendungen wurden mit Stillschweigen übergangen. Das Verfahren ist daher ergänzungsbedürftig geblieben.

e) Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde X vom 6. Mai 2002 wurden alle meine Liegenschaften lastenfrei gestellt, soweit es nicht bereits bestehende Anordnungen in wasserrechtlichen Bescheiden gibt. Für die vom gegenständlichen Projekt betroffenen Grundstücke gibt es keine wasserrechtlichen Bescheide bezüglich der vorhandenen Gerinne und Runsen. Somit werden derzeit alle Wässer die von fremden Grundstücken auf die mir gehörigen abgeleitet werden, keine behördlichen Bewilligungen. Solche Wässer werden somit konsenslos in die bestehenden Gerinne und Runsen eingeleitet. Das hier vorgelegte wasserrechtliche Projekt greift jedoch tief gehend in die Rechte von lastenfreien Grundstücken ein. Durch das Projekt wird in die Gerinne eingegriffen und deren Funktion zum Teil beeinträchtigt, sodass Wässer nicht mehr abfließen können die auf meine Liegenschaft insbesondere bei Starkregenereignissen abgeleitet werden. Meine diesbezüglich relevanten Einwendungen wurden mit Stillschweigen übergangen. Das Verfahren ist daher ergänzungsbedürftig geblieben. Zum Beweis eines Vorbringens zu den Punkten b) bis e) berufe ich mich auf die Durchführung eines Ortsaugenscheines, die Beischaffung des Aktes Wa-3872/4-1987/Do des Amtes der Oö. Landesregierung und die Einholung von Sachverständigengutachten auf dem Gebiet der Gewässerkunde und der Landwirtschaft. Hätte die Erstbehörde die erforderlichen Überprüfungen durchgeführt und das Beweisverfahren vollständig durchgeführt bzw. wäre sie auf meinen Einwendungen eingegangen hätte sie ohne weiteres zu einem andere Bescheid komme können.

f) Wie sich aus dem angefochtenen Bescheid selbst ergibt, wurde nachträglich, also nach der Verhandlung am 19.11.2015 Projektänderungen vorgenommen und mit dem gegenständlichen Erkenntnis bewilligt, obwohl mir diese weder zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mir Gelegenheit gegeben wurde, mich zu diesen zu äußern. Wäre mir diese zur Kenntnis gebracht worden, hätte ich darlegen können, dass diese in unzulässiger Weise in mein Eigentumsrecht eingreifen und dazu Beweisanträge (Sachverständigengutachten auf dem Gebiet der Gewässerkunde und der Landwirtschaft) stellen können. Die bereits getätigten Einwendungen gelten in gleicher Weise für diese Änderungen.

g) Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt mir eine Entschädigung (§ 117). ... Ich habe beantragt und beantrage nunmehr als betroffener Liegenschaftseigentümer nochmals ausdrücklich, mir für sämtliche aus dem gegenständlichen Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Die Erstbehörde hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung meinen Antrag behandeln und nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Vielmehr hätte sie mir für die entstehenden Schäden bzw. für die Inanspruchnahme meiner Liegenschaften eine angemessene Entschädigung zuerkennen müssen.

h) Zum Beweis dafür, dass mir aus dem gegenständlichen Projekt nachteilige Schäden in der Höhe von je zumindest Euro 50.000,00 erwachsen werde bzw. erwachsen sind, beantragen ich auch im Beschwerdeverfahren die Einholung eines landwirtschaftlichen und eines hydrologischen Sachverständigengutachtens. Diese beantrage ich auch zum Beweis dafür, dass es durch die von den Bauarbeiten vorgenommenen Veränderungen zu nachteiligen Erschwerungen der Bewirtschaftung meiner Liegenschaft kommt und zu Überschwemmungen meiner Liegenschaften, da die Gerinne verschlossen werden. Im Falle, als nämlich die Erstbehörde nach Einholung der beantragten Beweise, zum Ergebnis gekommen wäre, dass mir aus dem gegenständlichen Vorhaben vermögensrechtliche Nachteile erwachsen werden bzw. erwachsen sind, hätte sie mir, wie beantragt, eine angemessene Entschädigung zuerkennen müssen. Die Unterlassung der diesbezüglichen Beweisaufnahme belastet das angefochtene Erkenntnis somit mit einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften." Unter Punkt i) rügt die Beschwerde das

Unterlassen der Durchführung einer Verhandlung, bei der die erforderlichen Gutachten einzuholen gewesen wären. Unter Punkt j) führt die Beschwerde aus, der angefochtene Bescheid entspreche nicht den Bestimmungen des § 60 AVG. Ihm sei nicht zu entnehmen, von welchen konkreten Feststellungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausgegangen sei.

4.3. Zum Einwand „Allgemeines":

Der Bf bezweifelt unter der Überschrift „Allgemeines" (vgl. Einwendungen 2.1.2.) ebenso wie unter den Beschwerdegründen Punkt a) die Sinnhaftigkeit des Projektes. Die mP führte dazu in ihrer Gegenäußerung aus: „Hinsichtlich der Feststellung der Auslegungsdaten auf HQ 100 ist festzuhalten, dass seitens des zuständigen Ministeriums (BMVIT) bis zum HQ100 eine Förderung gewährt wird. ... Es ist daher davon auszugehen, dass der Hochwasserschutz in der X entsprechend dem Stand der Technik dimensioniert wurde." Das Projekt entspricht dem Stand der Technik (2.2.). Unabhängig davon hat der Bf keinen Anspruch auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Er kann nur gegen Verschlechterungen für wasserrechtlich geschützte Rechte zulässige Einwendungen erheben.

4.4. Zum Einwand der dauerhaften und vorübergehenden Grundinanspruchnahme (vgl. 2.3.1):

Wie der Bf richtig erkennt, dürften Projektsbestandteile, die auf seinen Grundstücken errichtet werden sollen, ohne seine Zustimmung nur unter gleichzeitiger Einräumung eines Zwangsrechts bewilligt werden (vgl. Punkte a und b der Beschwerdegründe). Im gegenständlichen Fall steht fest, dass sich die projektierten Maßnahmen (Anlagen) ausdrücklich nicht auf den eingewendeten Liegenschaften EZ X und X befinden. In die Substanz des Grundeigentums des Bf wird daher nicht eingegriffen.

Richtig ist, dass in den Querprofilen Maßnahmen eingezeichnet sind, die sich auch auf Grundflächen des Bf beziehen. Dabei handelt es sich - wie die mP ausführt - um vorübergehende Maßnahmen während der Bauarbeiten. Zitat Gegenäußerung: „Es ist anzuführen, dass die Hochwasserschutzeinrichtungen gemäß Projekt nicht auf den Liegenschaften des Herrn R zu liegen kommen. Lediglich bei der Errichtung der Hochwasserschutzeinrichtung ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken des Herrn R erforderlich, wobei dies wie erwähnt, durch ein eigenes Verfahren zu bewerkstelligen ist." Die Einräumung von Zwangsrechten nach den §§ 60 ff WRG 1959 erweist sich nur dann als erforderlich, wenn die damit verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter den durch § 72 Abs. 1 WRG 1959 gesteckten Rahmen übersteigen. Da es sich bei den in § 72 WRG 1959 vorgesehenen Verpflichtungen um eine Legalservitut handelt, ist es nicht notwendig, darüber im Bewilligungsbescheid abzusprechen (vgl. VwGH Ro 2017/07/0007). Darauf wies auch der Behördenvertreter in der mV hin. Der Bf äußerte die Bedenken, dass die als vorübergehend bezeichneten Maßnahmen bereits mit den beanstandeten

Bescheiden als bewilligt gelten würden. Durch die Ergänzung des Bescheides wird ausdrücklich klargestellt, dass die Bewilligung weder dauerhafte noch vorübergehende Maßnahmen auf den Liegenschaften EZ X und X erfasst. Insbesondere wird keine Dienstbarkeit für regelmäßige Wartungsarbeiten o.ä. angeordnet. Zur Durchsetzung der nach § 72 WRG bestehenden Verpflichtung, die Benutzung des Grundstückes u.a. zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen zu dulden, besteht ein eigenes Verfahren, in dem der Eigentümer des Grundstückes seine Rechte wahren kann (VwGH Ra 2014/07/0087).

Der Bf führte in der mV aus: *„Mir geht es insbesondere um den Bereich Regelquerschnitt AB1.2, dieser betrifft letztlich mein Grundstück Nr. X. Meine Frage wäre, ob dort spezielle Verbote einzuhalten wären.*" Dazu ist festzuhalten, dass sich aus dem Bescheid für den Bf keine Verpflichtungen ergeben. Wenn nach dem Stand der Wasserbautechnik bei Grabungen auf dem Grundstück Nr. X die statische Sicherheit der Spundwand nicht beeinträchtigt werden darf (2.3.1.), handelt es sich um keine spezifisch wasserrechtliche Beschränkung, sondern ist hier § 364 Abs. 1 letzter Satz ABGB (*Im Besonderen haben die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen.)* maßgeblich. Im maßgeblichen Bereich befindet sich im Übrigen bereits jetzt eine Einfriedungsmauer. Bezüglich Maßnahmen im Nahbereich der öffentlichen Gemeindestraßen gilt das Oö. Straßengesetz.

Der Einwand der vorübergehenden und dauerhaften Grundinanspruchnahme steht der Bewilligung nicht entgegen, zumal die Bewilligung nicht in die Substanz des Grundeigentums des Bf eingreift.

4.5. Zum Einwand der „dauerhaften Beeinträchtigung" (vgl. 2.3.2.):

Der Bf bezieht sich dabei auf die Zufahrtssituation (vgl. 2.1.2., Punkt d der Beschwerdegründe). Die Behauptung eines Nachbarn, dass sein Grundstück infolge des Bauvorhabens des Bauwerbers „keine ordnungsgemäße Zufahrt mehr" habe, hat nicht die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechts im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG zum Gegenstand (vgl. VwGH 93/05/0186). Wie die Behörde bereits in der Beschwerdevorentscheidung umfassend ausgeführt hat, begründet die Bestimmung des § 14 WRG keine subjektiven Rechte des Bf. Abgesehen davon entspricht das Zufahrtskonzept dem aktuellen Stand der Verkehrstechnik.

Der Einwand ist daher unbegründet.

4.6. Zum Einwand „wasserrechtlicher Probleme" (vgl. 2.3.3.):

4.6.1. Präklusion, keine Wiedereinsetzung nach § 42 Abs. 3 AVG:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Abänderung 2016 geringfügig ist und keinerlei Verschlechterungen im Vergleich zum ursprünglichen Projekt beinhaltete. Schließlich diente das Änderungsprojekt dazu, den Einwendungen der Grundeigentümer zu entsprechen. Auf Grund der geringfügigen Antragsänderung erstreckt sich die Präklusionswirkung der Kundmachung aus dem Jahr 2015 auch auf das Änderungsprojekt. Die ursprünglichen Projektsbestandteile blieben bis auf die ausdrücklich genannten Unterlagen maßgebliche Grundlage der Bewilligung (2.1.4., 2.1.5., 2.2.).

Der in der Beilage D erhobene Einwand bezüglich „Wasserrechtlicher Probleme" ist gänzlich unbestimmt, werden doch weder konkrete Grundstücke noch Adressen genannt. Aus der Umschreibung jener Tatsachen, welche die Parteistellung im Sinne des § 102 Abs. 1 WRG 1959 begründen, ergibt sich der Rahmen jener Einwendungen, die von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich auf eine Verletzung jenes Rechts zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Einwendungen müssen spezialisiert sein und die Verletzung konkreter subjektiver Rechte geltend machen. Ein allgemein erhobener Protest reicht ebenso wenig aus wie das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein. Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechts behauptet wird (vgl. VwGH 2006/07/0015, u.v.a.). Der bloß pauschale Hinweis auf die EZ X und X reicht nicht aus. Eine derart unbestimmte Unmutsäußerung stellt keine ausreichend substantiierte Einwendung dar.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann gemäß § 42 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Einzuräumen ist, dass der Bewilligungsbescheid zunächst nicht zugestellt wurde. Spätestens mit der Zustellung des Bewilligungsbescheides, in dem ausdrücklich auf die Projektsänderungen Bezug genommen wurde, war erkennbar, dass hier zwei neue Projektsmappen (X GmbH, X, X „Einreichprojekt 2016 - Baulos X - X-X" und X GmbH, X, X „Einreichprojekt 2016 - Baulos X - X-X - ergänzende Unterlagen") bewilligt wurden. Die Begründung des Bewilligungsbescheides vom 9. Mai 2017 enthält eine Darstellung des Projektes

und gibt die maßgeblichen Textpassagen der Niederschrift vom 19. November 2015 (Gutachten ASV für Wasserbautechnik und Hydrologie (Oberflächengewässer und Grundwasser) sowie deren ergänzenden Stellungnahmen vom 3. April 2017, 27. April 2017 und 14. März 2017 wieder (vgl. 2.1.4.). Der Bewilligungsbescheid enthält dazu die Schlussfolgerung „Die Abänderungen betreffen den Trassenverlauf und die Bauausführung (Spundwände statt Stahlbetonmauern), sie wurden von Amtssachverständigen geprüft. Da deren Prüfung keine Auswirkungen auf fremde Rechte und öffentliche Interessen ergeben hat, wurde keine neuerliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Auf die Ergebnisse der Verhandlung vom 19. November 2015 kann zurückgegriffen werden. ... Laut Aussage des Hochwasserschutzverbandes X (Seite 80 der Verhandlungsschrift vom 19.11.2015) wurden die Grundeinlösen für das Planungslos X auf das Grundstück Nr. x, KG X, positiv abgeschlossen. Dieses Grundstück steht im Eigentum der Agrargemeinschaft X. Mangels der Zustimmung eines Mitgliedes der Agrargemeinschaft konnte dieses Grundstück nicht für das Hochwasserschutzprojekt herangezogen werden und es mussten Ersatzgrundstücke gesucht werden. Zu diesem Zwecke waren die oben angeführten Projektsänderungen erforderlich.". Im Projekt wird, wie schon erwähnt, ausdrücklich klargestellt, dass die EZ X und X, KG X, durch die Neuprojektierung nicht mehr betroffen sind. Dessen ungeachtet wiederholt die Beschwerde insoweit lediglich das allgemein gehaltene Vorbringen der Beilage D (siehe Punkte e und h der Beschwerde). Das Vorbringen des Bf (Punkt f der Beschwerde), ihm sei keine Gelegenheit gegeben worden, sich zu äußern, zeigt nicht auf, wieso nicht bereits in der - von einem Rechtsanwalt verfassten - Beschwerde ein Vorbringen konkret zum Grundstück Nr. X erstattet werden konnte, ist doch nur dieses nach Angaben des Bf im Baulos X-X betroffen (2.3.3.). Auf Grund der allgemein gehaltenen Angaben im Beschwerdeschriftsatz beschränkte sich die Gegenäußerung auf folgende Ausführungen: „Zur Angabe der fehlenden Bescheide der Gerinne und Runsen kann seitens des Verbandes keine Aussage getroffen werden, da diese Gerinne und Runsen vom gegenständlichen Projekt nicht betroffen sind. Aus der Errichtung der Hochwasserschutzeinrichtungen werden keine Wässer in die Grundstücke des Herrn R abgeleitet. Aus dem Projekt des Wasserverbandes wird grundsätzlich nicht in die Funktion der Gerinne eingegriffen. Lediglich im Hochwasserfall wird zur Sicherung des schutzwürdigen Raumes das dortige Pumpwerk in Betrieb genommen, um die Wässer aus dem Hinterland über den Hochwasserschutzdamm zu befördern." Vom erwähnten Pumpwerk sind Grundstücke des Bf nicht betroffen. Erst nach Ablauf der zweiwöchigen Frist im Sinne des § 42 Abs. 3 AVG wurde in der Eingabe vom 26. September 2017 die Situation bei der Gemeindestraße „X" angesprochen und erst kurz vor der Verhandlung am 21. Dezember 2017 das Grundstück Nr. x konkret bezeichnet. Nun gilt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zwar kein Neuerungsverbot, dessen ungeachtet handelt es sich im gegenständlichen Fall nicht mehr um eine zulässige Präzisierung, sondern um eine unzulässige neue Einwendung. Insoweit ist Präklusion eingetreten. Die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 3 AVG sind nicht erfüllt. Es liegt weder ein unvorhergesehenes noch ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 42 Abs. 3 AVG vor. Das Baulos X-X erstreckt sich auf den bereits in der Begründung des Bewilligungsbescheides klar beschriebenen Bereich. Der Bf hätte sich auf Grund des räumlich eingeschränkten Bereichs bereits in der Beschwerde konkret zum

Grundstück Nr. x äußern können. Der Bf hat über einen minderen Grad des Versehens hinaus schuldhaft verspätet hinsichtlich des Grundstückes Nr. x ein Vorbringen erstattet.

4.6.2. Keine Verletzung des Eigentumsrechts:

Unabhängig vom Eintritt der Präklusion wurde der Einwand überprüft. Allgemein gilt: Bei der Verletzung von Rechten Dritter gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze und stellt auch eine bloß geringfügige Verletzung von Rechten Dritter in qualitativer oder quantitativer Hinsicht eine maßgebliche und der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar. Wenn eine Partei die Beeinträchtigung von wasserrechtlich geschützten Rechten geltend macht, obliegt es nicht ihr, diese Beeinträchtigung zu beweisen, sondern die Behörde hat auf Grund ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht zu prüfen, ob eine entsprechend hohe Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der befürchteten Rechtsverletzung gegeben ist (VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137). Auswirkungen, die nicht „merkbar" sind, bewirken keine zu einer Rechtsverletzung führende Beeinträchtigung (VwGH Ro 2014/07/0018).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt eine wasserrechtlich relevante Berührung des Grundeigentums im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG einen projektsgemäß vorgesehenen Eingriff in dessen Substanz voraus. Ein relevanter Eingriff würde jedenfalls dann vorliegen, wenn eine allfällige Störung nachweislich zu erwartende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Grundstückes im Sinne des zu besorgenden Eingriffes in dessen Substanz zur Folge hat (VwGH 2003/07/0105).

Eine Änderung der derzeitigen Abflussverhältnisse erfolgt lediglich dadurch, dass im Bereich der Spundwand zukünftig das anfallende Oberflächenwasser im Entwässerungsgraben und nicht über die Siedlungsstraße „X" abfließt. Da durch die Baumaßnahmen der Entwässerungsgraben nicht berührt wird, kann weiterhin ein Abfluss der anfallenden Oberflächenwässer ohne Abflussbehinderung wie bisher erfolgen (2.3.3.). Durch diese geringfügige Veränderung wird kein nachteiliger Einfluss auf die Abflussverhältnisse auf dem Grundstück Nr. x, KG X, ausgeübt. Weder Erosion noch Überschwemmungen des Grundstückes des Bf sind zu befürchten. Die geringfügigen Änderungen sind für das Grundstück des Bf nicht nachteilig. Es liegt damit kein Eingriff in die Substanz des Grundeigentums vor. Die Nutzbarkeit wird nicht beeinträchtigt. Das Grundeigentum des Bf wird nicht verletzt.

Der Einwand ist unbegründet.

Da es sich bei der Straße „X" um eine Gemeindestraße handelt, wird auf folgende allgemein gültige Bestimmung des § 21 Oö. Straßengesetz unter der Überschrift „Sonstige Anrainerverpflichtungen" hingewiesen:

(1) Die Wasserableitung, insbesondere von Abwässern oder Brunnenüberwässern oder von Drainagewässern, auf eine öffentliche Straße ist verboten; § 7 bleibt unberührt. Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers mit Bescheid anzuordnen.

(2) Das Einackern der Straßengräben ist verboten. Die an einer öffentlichen Straße liegenden Äcker dürfen innerhalb einer Entfernung von vier Metern vom Straßenrand nur gleichlaufend zur Straße gepflügt oder geeggt werden, sofern nicht wegen der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt oder geeggt werden muß. (Anm.: LGBl. Nr. 62/1992)

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluß des Wassers von der Straße und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die in einem Abstand bis zu 50 Meter neben einer öffentlichen Straße liegen, sind verpflichtet, das Aufstellen von Schneezäunen und andere, der Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen dienliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an den Grundstücken sind zu vergüten.

4.7. Zum Einwand Hausbrunnen:

Ing. Mag. R hielt in der mV fest, dass der betreffend Hausbrunnen in der Beilage D erhobene Einwand sich nicht gegen das gegenständliche Baulos X-X richtet. Ing. Mag. R verzichtet auf die Einvernahme des erschienenen Amtssachverständigen für Hydrogeologie Dipl.-Ing. A.

Dieser Einwand steht der Bewilligung daher nicht entgegen.

4.8. Zur Abweisung der Beweisanträge:

Auf folgende Ausführungen in der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird hingewiesen: *„Der Verhandlungsleiter richtet an Mag. Sch und Ing. Mag. R die Frage, welche Beweisanträge nun noch aufrechterhalten werden bzw. offen sind. Der Beschwerdeführer und sein Vertreter halten fest: ‚Aufrechterhalten wird der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens eines Sachverständigen für Verkehrswesen. Des Weiteren wird aufrechterhalten der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Landwirtschaft zur Bewertung der zu erwartenden Schäden. Des Weiteren möge ein Berechnungsmodell durch den Sachverständigen für Hydrologie erstellt werden zu den abfließenden Oberflächenwässern. Ansonsten werden unsererseits keine Beweisanträge gestellt*

oder aufrechterhalten.‘ Die Vertreter der Behörde und des Wasserverbandes beantragen die Abweisung dieser Beweisanträge."

Dem AVG und dem VwGVG ist eine antizipierende Beweiswürdigung fremd und dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel - ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung - untauglich bzw. an sich nicht geeignet ist, über den beweiserheblichen Gegenstand einen Beweis zu liefern (VwGH 28.10.2015, 2012/10/0104, ständige Rechtsprechung).

4.8.1. Antrag auf Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens:

Der Antrag auf Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens ist unbegründet, da insoweit keine subjektiven Rechte des Bf bestehen (4.5.).

4.8.2. Antrag auf Erstellung eines Berechnungsmodells durch den ASV für Hydrologie zu den abfließenden Oberflächenwässern:

Auch im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gilt zunächst der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG) und der Unbeschränktheit der Beweismittel (§ 46 AVG). Besondere Bedeutung kommt dem Stand der Technik zu (§ 12a WRG). Eine Beeinträchtigung einer Liegenschaft durch vom Projekt verursachte größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen (VwGH 2013/07/0262). In diesem Sinne vorhersehbare Beeinträchtigungen können gegen den Willen des Grundeigentümers nur unter gleichzeitiger Anordnung eines Zwangsrechts bewilligt werden. Nicht vorhersehbare Schäden stehen dagegen einer Bewilligung nicht entgegen, sollten sie wider Erwarten eintreten, wären sie im Anlassfall nach Maßgabe des § 26 WRG zu ersetzen. Das Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit ist zunächst auf Grundlage des nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstandes fortschrittlicher Verfahren (§ 12a WRG) zu beurteilen.

Nach der - auf Anlagen nach dem WRG übertragbaren - Judikatur zu den Genehmigungsvoraussetzungen für Betriebsanlagen nach der GewO 1994 ist dabei der Durchführung von Messungen - soweit diese möglich sind - grundsätzlich der Vorrang vor Berechnungen einzuräumen (sog. Messjudikatur). „Grundsätzlich" bedeutet, dass diese Verpflichtung nicht allgemein besteht, sobald eine Messung (technisch) möglich ist, allerdings kann nur in Ausnahmefällen davon abgesehen werden. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist auf sachverständiger Grundlage fallbezogen in schlüssiger Weise darzulegen (VwGH 2012/07/0027). Es bedarf jedenfalls sachverständiger Ausführungen dazu, warum nach dem Stand der Technik und der Wissenschaften angesichts der mittels Berechnung erzielten

Werte ein Messergebnis, das hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit zu einer abweichenden Beurteilung führen könnte, ausgeschlossen werden kann (VwGH Ra 2015/04/0053). Wenn die exakte Feststellung bestimmter Anteile auf Grund der Vielschichtigkeit der Ursachen mit verantwortbarem Aufwand nicht möglich ist, ist hilfsweise mit einer Schätzung vorzugehen (VwGH 91/07/0070).

Der gegenständliche Beweisantrag bezieht sich nicht auf eine Messung, sondern auf eine Berechnung. Wird ein landwirtschaftliches Grundstück nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet und gepflegt, können sich daraus durchaus Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse ergeben (so z.B. wenn Wald entsteht vgl. Forstgesetz, siehe auch Oö. Bodenschutzgesetz). Worauf sich das vom Bf nicht weiter konkretisierte Rechenmodell beziehen sollte, bleibt unklar, insbesondere da der Bf in seinem Einflussbereich liegende Umstände, wie das Unterlassen von Wartungs- bzw. Pflegearbeiten am auf seinem Grundstück bestehenden Graben, in die Prognose einbezieht. Damit ist auch eine Messung technisch nicht möglich. Wie sich aus den Angaben des ASV Dipl.-Ing. L ergibt, kommt es nach dem aktuellen Stand der hydrologischen Wissenschaften für die maßgebliche Feststellung (§ 12a WRG) nicht auf eine Berechnung, sondern auf die tatsächlich bestehenden Verhältnisse vor Ort (insbesondere Nord-Süd-Gefälle, bestehende Abflussmöglichkeit Richtung Süden) an, die er bei einem Lokalaugenschein am 19. Dezember 2017 erhoben hat. Nach dem Stand der hydrologischen Wissenschaften ist für die relevante Feststellung (2.3.3.) keine Berechnung erforderlich. Der Bf ist diesen Angaben nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Da durch die Baumaßnahmen der Entwässerungsgraben nicht berührt wird, kann weiterhin ein Abfluss der anfallenden Oberflächenwässer ohne Abflussbehinderung wie bisher erfolgen. Es sind keine Nachteile mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorgekommen.

Der Beweisantrag war daher abzuweisen.

4.8.3. Zum Antrag auf Einholung eines landwirtschaftlichen Gutachtens:

Der Antrag auf Einholung eines landwirtschaftlichen Gutachtens ist ebenfalls unbegründet, da die wasserrechtliche Bewilligung das Grundeigentum des Bf nicht verletzt. Für das Grundeigentum des Bf ergeben sich aus der wasserrechtlichen Bewilligung keine Verbote oder Belastungen (4.4.). Es wird kein nachteiliger Einfluss auf die Abflussverhältnisse auf dem Grundstück Nr. x, KG X, ausgeübt (4.6.).

Da keine Schäden zu erwarten sind, ist der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Landwirtschaft unbegründet.

4.9. Ergebnis:

Die bewilligten Anlagen befinden sich nicht auf den eingewendeten Liegenschaften EZ X und X, KG X. Da das Grundeigentum des Bf nicht dauerhaft in Anspruch genommen wird, durfte die wasserrechtliche Bewilligung auch ohne seine Zustimmung erteilt werden. Die vorübergehende Inanspruchnahme seiner Grundstücke während der Bauarbeiten ist nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens, sondern einem gesonderten Verfahren nach § 72 WRG vorbehalten. Um dies klar zum Ausdruck zu bringen, wird entsprechend dem Antrag der mP der Spruch der wasserrechtlichen Bewilligung um den Satz *„Die wasserrechtliche Bewilligung erfasst keine Maßnahmen auf den Liegenschaften EZ X und X, KG X*" ergänzt.

Das Zufahrtskonzept entspricht dem aktuellen Stand der Verkehrstechnik und berührt keine gemäß § 102 und § 12 WRG geschützten Rechte des Bf.

Die Abflussverhältnisse werden nicht zum Nachteil des eingewendeten Grundstückes Nr. X verändert.

Die Einwände des Bf stehen daher der wasserrechtlichen Bewilligung nicht entgegen. Beschwerde und Vorlageantrag waren daher im Übrigen betreffend Spruchabschnitt I. als unbegründet abzuweisen. Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren stützt sich auf die im Spruch zitierten Rechtsgrundlagen.

5. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist. Der Einwand, es würden sich die Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern auf Grundstück Nr. X, KG X, verändern, ist präkludiert. Abgesehen davon werden die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil dieses Grundstückes verändert. Es findet kein Eingriff in die Substanz des eingewendeten Grundeigentums statt, da sich die bewilligten Maßnahmen nicht auf den Liegenschaften EZ X und X, KG X, befinden, was im Spruch ausdrücklich klargestellt wird. Die vorübergehende Grundinanspruchnahme während der Bauarbeiten ist nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung, sondern einem Verfahren nach § 72 WRG vorbehalten (VwGH Ro 2017/07/0007). Hinsichtlich der eingewendeten Zufahrtssituation besteht keine Parteistellung des Bf (VwGH 2002/07/0100; 93/05/0186).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl